



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

**Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

Traktandenliste

1. Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen
2. Protokoll der Synode vom 12.–14. Juni 2022 – Genehmigung
3. Wahlen
 - 3.1 Synodepräsidium (Art. 3 Synodereglement)
 - 3.1.1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2024
 - 3.1.2 Wahl von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2024
 - 3.2 Stimmzählerin/Stimmzähler (Art. 6 Synodereglement)
 - 3.2.1 Wahl von zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern für die Amtsdauer 2023 – 2024
 - 3.2.2 Wahl von zwei Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzählern für die Amtsdauer 2023 – 2024
 - 3.3 Ständige Kommissionen (Art. 7 – 12 Synodereglement)
 - 3.3.1 Geschäftsprüfungskommission
 - 3.3.1.1 Wahl von fünf Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 3.3.1.2 Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 3.3.2 Nominationskommission
 - 3.3.2.1 Wahl von drei Mitgliedern der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 3.3.2.2 Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 3.3.3 Kommission für die Gesprächssynode
 - 3.3.3.1 Wahl von drei bis fünf Mitgliedern der Kommission für die Gesprächssynode für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 3.3.3.2 Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Kommission für die Gesprächssynode für die Amtsdauer 2023 – 2026
4. Wort der Präsidentin der EKS
5. Informationen des Rates
6. Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften – Beschluss
7. Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – Beschluss

8. Reglemente zu den freien Fonds – Genehmigung
9. Neue Vorstösse
 - 9.1 Motion von Esther Straub und drei Mitunterzeichnenden «Berichterstattung Ombudsstelle»
 - 9.2 Interpellation von Manuel Joachim Amstutz zur Revision des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG)
10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ÖRK in Karlsruhe 2022: Mündlicher Zwischenbericht – Kenntnisnahme
11. Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2023 – Beschluss
12. Schutz der persönlichen Integrität in der EKS – Beschluss
13. Forecast 2022 – Kenntnisnahme
14. Voranschlag 2023 – Genehmigung
15. Finanzplan 2024 – 2027 – Kenntnisnahme
16. Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2023 – 2025
17. Missionsorganisationen
 - 17.1 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KME): Jahresbericht 2021 – Kenntnisnahme
 - 17.2 DM-échange et mission: Jahresbericht 2021 – Kenntnisnahme
 - 17.3 Mission 21: Jahresbericht 2021 – Kenntnisnahme
18. Wahlen in Stiftungsräte
 - 18.1 fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz
 - 18.1.1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 18.1.2 Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 18.2 Schweizerische Reformationsstiftung SRS
 - 18.2.1 Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates SRS für die Amtsdauer 2023 – 2026
 - 18.2.2 Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen SRS für die Amtsdauer 2023 – 2026
19. Schweizerische Reformationsstiftung: Revision der Statuten – Genehmigung
20. Fragestunde (Art. 67 – 68 Synodereglement)
21. Synoden 2023: Orte und Daten – Kenntnisnahme



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Protokoll der Synode vom 12.–14. Juni 2022

Antrag

Die Synode genehmigt das Protokoll der Synode vom 12.–14. Juni 2022.

Bern, 20. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

3.1.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2024

Antrag

Die Synode wählt Evelyn Borer als Präsidentin der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2024.

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

§ 20 «Synodepräsidium» der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS lautet:

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Präsidium, das aus einer Synodepräsidentin oder einem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen bzw. Synodevizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.

Die bisherige Präsidentin Evelyn Borer stellt sich zur Wiederwahl zur Verfügung. Die Nominationskommission schlägt der Synode zur Wahl als Präsidentin der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2024 vor:

Evelyn Borer SO d bisher



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

3.1.2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2024

Antrag

Die Synode wählt Gilles Cavin und Florian Schubert in das Vizepräsidium der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2024.

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

§ 20 «Synodepräsidium» der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS lautet:

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Präsidium, das aus einer Synodepräsidentin oder einem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen bzw. Synodevizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.

Nach der Wahl von Catherine Berger-Meier in den Rat EKS für die Amtszeit 2023 – 2026 und dem Ausscheiden von Christian Miaz aus der Synode und somit aus dem Vizepräsidium per Ende 2022 schlägt die Nominationskommission der Synode zur Wahl ins Vizepräsidium für die Amtsdauer 2023 – 2024 vor:

Gilles Cavin, Pfarrer	VS	f	neu
Florian Schubert, Pfarrer	NE	f	neu



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

3.2.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl von zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern für die Amtsdauer 2023 – 2024

Antrag

Die Synode wählt Theddy Probst und Haru Vetsch als Stimmenzähler für die Amtsdauer 2023 – 2024.

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

Artikel 6 des Synodereglements lautet:

Wahl und Zuständigkeit

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Synodepräsidium für die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.

Zur Wahl bzw. Wiederwahl stellen sich Theddy Probst und Haru Vetsch zur Verfügung. Die Nominationskommission schlägt der Synode zur Wahl als Stimmenzähler für die Amtsdauer 2023 – 2024 vor:

Theddy Probst, Pfarrer	ZH	neu
Haru Vetsch, Pfarrer	TG	bisher



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

3.2.2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl von zwei Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzählern für die Amtsdauer 2023 – 2024

Antrag

Die Synode wählt Remo Sangiorgio und Lars Syring als Ersatzstimmzähler für die Amtsdauer 2023 – 2024.

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

Artikel 6 des Synodereglements lautet:

Wahl und Zuständigkeit

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Synodepräsidium für die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.

Die bisherigen Ersatzstimmenzähler, Remo Sangiorgio und Lars Syring, stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung. Die Nominationskommission schlägt der Synode zur Wahl als Ersatzstimmenzähler für die Amtsdauer 2023 – 2024 vor:

Remo Sangiorgio	TI	bisher
Lars Syring, Pfarrer	ARAI	bisher



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

3.3.1.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl von fünf Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt folgende Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026:

Aude Collaud
Andreas Fuog
Annelies Hegnauer
Gabriele Higel
Christoph Zingg

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

Artikel 8 des Synodereglements lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von höchstens acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.

Aktuell setzt sich die Geschäftsprüfungskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Guy Liagre, Pfarrer	VD
Mitglieder	Aude Collaud, Pfarrerin	VD
	Annelies Hegnauer	ZH
	Philippe Kneubühler, Pfarrer	BEJUSO
	Christoph Zingg, Pfarrer	GR

Guy Liagre, Präsident der GPK, wird Ende 2022 aus der GPK und aus der Synode ausscheiden. Philippe Kneubühler ist für die Amtszeit 2023 – 2026 in den Rat EKS gewählt worden. Zur Wiederwahl stellen sich Aude Collaud, Annelies Hegnauer und Christoph Zingg zur Verfügung.

Die Nominationskommission schlägt der Synode zur Wahl als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026 vor:

Aude Collaud, Pfarrerin	VD	bisher
Andreas Fuog, Pfarrer	GE	neu
Annelies Hegnauer	ZH	bisher
Gabriele Higel	SH	neu
Christoph Zingg, Pfarrer	GR	bisher



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

3.3.1.2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt Annelies Hegnauer als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission interimistisch für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023.

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

Artikel 8 des Reglements der Synode lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von höchstens acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.

Guy Liagre wird per Ende 2022 aus der Synode und somit aus dem Präsidium der GPK ausscheiden. Annelies Hegnauer stellt sich bis Ende Juni 2023 interimistisch als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission zur Verfügung. Damit ermöglicht sie es den neuen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission sich einzuarbeiten.

Die Nominationskommission schlägt der Synode interimistisch für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2023 zur Wahl als Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission vor:

Präsidium Annelies Hegnauer ZH neu



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

3.3.2.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl von drei Mitgliedern der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt folgende Personen als Mitglieder der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026:

Jean-Luc Blondel
Gerhard Bütschi-Hassler
Judith Pörksen Roder

Bern, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Artikel 10 des Reglements der Synode lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Synodepräsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

³ Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von höchstens acht Amtsjahren.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der Präsident oder die Präsidentin der Nominationskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.

Aktuell setzt sich die Nominationskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Gilles Cavin, Pfarrer	VS
Mitglieder	Jean-Luc Blondel, Dr. theol.	VD
	Judith Pörksen Roder, Pfarrerin	BEJUSO

Gilles Cavin, der aktuelle Präsident, scheidet aus der Nominationskommission aus und steht deshalb für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Jean-Luc Blondel und Judith Pörksen Roder stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung. Das Büro der Synode schlägt der Synode zur Wahl als Mitglieder der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026 vor:

Jean-Luc Blondel, Dr. theol.	VD	bisher
Gerhard Bütschi-Hassler	AG	neu
Judith Pörksen Roder, Pfarrerin	BEJUSO	bisher



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

3.3.2.2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt Judith Pörksen Roder als Präsidentin der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026.

Bern, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Artikel 10 des Reglements der Synode lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Synodepräsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

³ Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von höchstens acht Amtsjahren.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der Präsident oder die Präsidentin der Nominationskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.

Gilles Cavin, der aktuelle Präsident, scheidet aus der Nominationskommission aus und steht deshalb für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Das Büro der Synode schlägt der Synode zur Wahl als Präsidentin der Nominationskommission für die Amtsdauer 2023 – 2026 vor:

Präsidium Judith Pörksen Roder, Pfarrerin BEJUSO neu



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

3.3.3.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl von drei bis fünf Mitgliedern der Kommission für die Gesprächssynode für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt folgende Personen als Mitglieder der Kommission für die Gesprächssynode für die Amtsdauer 2023 – 2026:

Roman Baur
Karin Spiess
Vakant

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

Artikel 12 des Synodereglements lautet:

Zuständigkeit

¹ Die Kommission für die Gesprächssynode ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächssynoden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.

Die Kommission für die Gesprächssynode wird erstmals gewählt. Die Nominationskommission schlägt der Synode zur Wahl als Mitglieder der Kommission für die Gesprächssynode für die Amtsdauer 2023 – 2026 vor:

Roman Baur	ZH
Karin Spiess	BEJUSO
Vakant	



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

3.3.3.2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Kommission für die Gesprächssynode für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt als Präsidentin oder als Präsidenten der Kommission für die Gesprächssynode für die Amtsdauer 2023 – 2026:

Vakant

Siders, 10. Oktober 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Gilles Cavin

Artikel 12 des Synodereglements lautet:

Zuständigkeit

¹ Die Kommission für die Gesprächssynode ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächssynoden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.

Die Kommission für die Gesprächssynode wird erstmals gewählt. Die Nominationskommission schlägt der Synode zur Wahl als Präsidentin oder als Präsidenten der Kommission für die Gesprächssynode vor:

Vakant



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

6

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement zur Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften.
2. Die Synode setzt das Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften mit heutigem Beschluss in Kraft.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Assoziierungsreglement – Einführung zum Synodetraktandum

Die heutigen Mitglieder der EKS sind alle seit den Anfängen des damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes dabei. Es gibt wohl nur wenige Vereine mit solcher Mitgliedschaft.

Ergänzend dazu hat die neue Verfassung der EKS die Möglichkeit geschaffen, dass weitere interessierte evangelische Kirchen und Gemeinschaften sich mit der EKS assoziieren. Die Assoziierung soll einen Austausch mit dem Rat ermöglichen, der sich durch eine gewisse Kontinuität auszeichnet. Kirchen und Gemeinschaften können auch an der Synode teilnehmen und erhalten das Wort (abstimmen und wählen können sie aber nicht). Mit anderen Worten: Es werden ihnen Mitwirkungsrechte eingeräumt ähnlich wie den Konferenzen.

Die Verfassung setzt in § 36 aber erst die Rahmenbedingungen. Unter anderem hält sie fest, dass eine Assoziierung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Synodalen verlangt. Nähere Bestimmungen zum Verfahren, zur Verhandlung der Assoziierungsvereinbarung, zum Beschluss der Synode und zur Zusammenarbeit mit der EKS finden sich im hier vorgelegten Reglement.

Bereits an der Sommersynode 2022 war das Assoziierungsreglement traktandiert. Vorgängig zur Sommersynode wurde dem Rat aufgrund einer Rückmeldung der Kirchen Bern-Jura-Solothurn bewusst, dass es in der damaligen Version des Reglements einen Widerspruch zum Synodereglement gab. Der Rat hätte deshalb das Assoziierungsreglement der Synode bereits an der Sommersynode mündlich in einer angepassten Version beantragt. Aus Zeitgründen wurde die Behandlung dieses Traktandums dann aber auf die Herbstsynode 2022 verschoben. Diese Verschiebung gab dem Rat die Gelegenheit, den erwähnten Widerspruch aufzulösen. Gleichzeitig nutzte er die Gelegenheit, das Assoziierungsreglement noch einmal zu überarbeiten.

Das Assoziierungsreglement legt fest:

- welche Gremien innerhalb der EKS mit einer sich bewerbenden Kirche oder Gemeinschaft die Verhandlungen führen;
- dass die Synode in zwei Schritten über eine Assoziierung entscheidet: An der ersten Synode erfolgt eine Vorstellung der Kirche, die assoziiert werden möchte. An der zweiten Synode wird über die Assoziierung beschlossen.
- dass es sich bei der Assoziierung um eine vertragliche Einigung handelt, dass die assoziierte Kirche oder Gemeinschaft und die EKS miteinander kooperieren werden und was die Kooperation umfasst;
- Vorgeschlagen wird, dass die Assoziierung mit einem Unkostenbeitrag abgegolten wird, dessen Mindesthöhe im Reglement festgelegt wird. Die Möglichkeit, dass ein höherer Beitrag ausgehandelt wird, bleibt offen.

Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft errichtet, sondern ein institutionalisierter Austausch und Gespräche ermöglicht.

Veränderungen gegenüber der Vorlage in der Sommersynode 2022 im Überblick:

1. Art. 1 Abs. 2 des Assoziierungsreglements wurde mit Art. 24 Abs. 3 und 4 des Synode-reglements abgeglichen. Diese Angleichung hatte Anpassungen, Umstellungen und Ergänzungen in weiteren Abschnitten zur Folge. Unter anderem wurde der neue Art. 3 Abs. 2 eingefügt.
2. Ergänzung in Art. 1 Abs. 3: der Rat informiert die Synode laufend über den Stand der Dinge
3. Ergänzung in Art. 3 Abs. 1: Klärung Vorgehen und Antragstellung in der Synode
4. Ergänzung und Neuformulierung in Art. 3 Abs. 3: Sprachliche Anpassung aufgrund Art. 1 Abs. 2 und Ergänzung, die klärt, dass gleichzeitig mit dem Antrag auf Assoziierung auch die Vereinbarung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.
5. Art. 3 Abs. 4: Verdeutlichung des Vorgehens
6. Art. 4: Ergänzung Inhalt Vereinbarung
7. Art. 5: Neuformulierung Überschrift; Formulierung angepasst an andere Reglemente.

Reglement Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften

Gestützt auf § 36 der Verfassung der EKS erlässt die Synode EKS das vorliegende Reglement.

I. Aufnahme von Verhandlungen

Art. 1 Verfahren und Antragstellung

¹ An der Assoziierung interessierte Kirchen oder Gemeinschaften, welche die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 Verfassung EKS erfüllen, nehmen mit dem Rat EKS Kontakt auf. Der Rat führt ein Vorgespräch. Wenn er die Voraussetzungen als erfüllt betrachtet, empfiehlt er der interessierten Kirche oder Gemeinschaft, einen begründeten Antrag einzureichen.

² Betrachtet der Rat EKS die Voraussetzungen als nicht erfüllt, teilt er dies der interessierten Kirche oder Gemeinschaft mit. Will diese interessierte Kirche oder Gemeinschaft gleichwohl an der Assoziierung festhalten, kann sie sich mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium wenden. Das Synodepräsidium traktandiert die Assoziierung gemäss Art. 24 Abs. 3 und 4 Synodereglement. Die Synode beschliesst darüber, ob ein Auftrag für Verhandlungen erteilt wird, wer diesen ausführt und in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.

³ Im Rahmen seiner Berichterstattung an die Synode informiert der Rat die Synode über Kontakte mit Kirchen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, über hängige Anträge auf Assoziierung und den Stand von Verhandlungen.

Art. 2 Verhandlungen Assoziierungsvereinbarung

¹ Der Rat EKS oder allenfalls die von der Synode eingesetzte Kommission bzw. das Synodepräsidium (Art.1 Abs. 2) verhandelt mit der interessierten Kirche oder Gemeinschaft über die einzelnen Bedingungen für die Assoziierung.

² Integraler Bestandteil der Verhandlungen bildet die finanzielle Pflicht der Kirche oder Gemeinschaft. Für die Assoziierung wird ein jährlicher Betrag von mindestens CHF 1000.- erhoben.

³ Sind sich die zu assoziierende Kirche oder Gemeinschaft und der Rat EKS über die Bedingungen einig, schliessen sie eine Assoziierungsvereinbarung. Diese steht unter dem Vorbehalt, dass die Synode EKS die Assoziierung genehmigt.

II. Beschluss der Synode EKS

Art. 3 Beratung und Beschluss in der Synode

¹ Wurde ein Antrag auf Assoziierung gestellt, wird die antragstellende Kirche oder Gemeinschaft in Absprache mit dem Synodepräsidium an die nächste Synode eingeladen. Dort stellt sich die Kirche oder Gemeinschaft der Synode vor. Die Synode äussert sich ihrerseits zu ihren Erwartungen bezüglich einer Assoziierung der betreffenden Kirche oder Gemeinschaft und der auszuhandelnden Vereinbarung und beauftragt den Rat EKS mit der weiteren Verhandlungsführung.

² Hat der Rat EKS die Assoziierung abgelehnt und hat sich die Kirche oder Gemeinschaft in der Folge mit einem begründeten Antrag an das Synodepräsidium gewandt, so traktandiert dieses den Assoziierungswunsch und beantragt der Synode das weitere Vorgehen gemäss Art. 1 Abs. 2. und Art. 3 Abs. 1 und 3.

³ Frühestens an der auf die erste Begegnung zwischen Kirche oder Gemeinschaft und Synode EKS folgende Synode entscheidet die Synode über die Assoziierung. Mit dem Antrag auf Assoziierung wird der Synode die Assoziierungsvereinbarung nach Art. 2 zur Kenntnis vorgelegt.

⁴ Ist die Synode mit der Assoziierung im Grundsatz einverstanden, nicht aber mit der Assoziierungsvereinbarung, weist sie das Geschäft zu neuen Verhandlungen an das vorbereitende Gremium zurück.

III. Zusammenarbeit mit der EKS

Art. 4 Form des Austausches

Zwischen dem Rat EKS und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften findet ein regelmässiger Austausch statt. Abmachungen zum regelmässigen Austausch werden in der Assoziierungsvereinbarung festgehalten.

IV. Schlussbestimmung

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Synode sofort in Kraft.

Bern, den 7. November 2022

Anhang

Verfassung der EKS

§ 36 Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften

¹ Die Assoziierung bietet Kirchen und Gemeinschaften, die nicht Mitglied der EKS sind, die Möglichkeit der institutionalisierten Form der Begegnung und des strukturierten Austauschs mit der EKS. Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften sind nicht Mitglieder im Sinne von IV. (Mitgliedschaft).

² Assoziiert werden können

- a. in der Schweiz ansässige evangelische Kirchen und Gemeinschaften, die
 1. sich als Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Tradition verstehen,
 2. mindestens regional verbreitet sind,
 3. demokratisch verfasst sind,
 4. nicht einer Mitgliedkirche der EKS angegliedert sind oder zu einem Synodalverband gehören, der Mitglied der EKS ist;
- b. evangelische Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland.

³ Die Assoziierung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

⁴ Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften entsenden eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Synode. Sie haben in der Synode beratende Stimme.

⁵ Der Rat führt einen strukturierten Austausch mit den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften.

⁶ Die EKS oder die assoziierten Kirchen und Gemeinschaften können die Assoziierung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Jahres beenden. Der Beschluss zur Beendigung einer Assoziierung durch die EKS bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.
2. Die Synode setzt das Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz mit heutigem Beschluss in Kraft.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Begründung

Das Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz muss im Zusammenhang mit der neuen Verfassung angepasst werden. Im Zuge dessen wird die Berichterstattung an die Synode gestärkt, Art. 11 und 14.

Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Präambel

Mit der Zielsetzung,

- den evangelischen Beitrag zum christlichen Zeugnis und Dienst in Kirche und Gesellschaft wahrnehmbar zu gestalten,
- die Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der ihr nahe stehenden Werke und Organisationen zu fördern sowie die im schweizerischen Protestantismus auf verschiedenen Ebenen vorhandenen Ressourcen für gemeinsame Anliegen zu teilen,

beschliesst die Synode, in Übereinstimmung mit der Verfassung der EKS, folgendes Reglement:

1. Grundsätze

Art. 1

Einrichtung und
Auflösung

Die Synode beschliesst über die Einrichtung oder Auflösung von Konferenzen.

Art. 2

Name

Die Konferenz weist in ihrer Bezeichnung den Gegenstand ihrer Tätigkeit aus. Sie bezeichnet sich als «Konferenz der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für ...» oder kurz als «...-Konferenz der EKS».

2. Zielsetzungen und Aufgaben

Art. 3

Allgemeines

¹ Die Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Mitgliedkirchen und der ihr nahe stehenden Werken und Organisationen in einem bestimmten Themenbereich.

² Sie orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Zielen und Strategien des Rates EKS sowie an den gemeinsamen Prioritäten ihrer Mitglieder und unterstützt diese.

³ Sie dient der EKS, ihren Mitgliedkirchen und den ihr nahe stehenden Werken und Organisationen als fachliches Netzwerk für die gemeinsame Bearbeitung eines Themenbereichs.

⁴ Sie leistet aus evangelischer Perspektive einen Beitrag zum missionarischen und prophetischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft.

⁵ Sie schafft dem schweizerischen Protestantismus durch thematische Tagungen und Konsultationen ökumenische und gesellschaftliche Öffentlichkeit.

Art. 4

Aufgaben

Die Konferenz

- nimmt in ihrem Themenbereich aktuelle Fragestellungen auf, die von wesentlicher Bedeutung für die Kirchen und die Gesellschaft sind
- vereinbart deren Bearbeitung durch die Mitglieder
- organisiert die Auseinandersetzung darüber
- kommuniziert, unter Beachtung von Art. 14 und 15 dieses Reglements, die Ergebnisse

3. Mitglieder der Konferenz

Art. 5

Mitglieder

¹ Mitglieder der Konferenz sind:

- die Mitgliedkirchen der EKS. Sie delegieren je eine Person, die ein Ressort / Departement im Themenbereich der Konferenz leitet oder einen entsprechenden Fachauftrag innehat.
- die der EKS nahe stehenden Werke und Organisationen. Sie delegieren je eine Person mit leitender Stellung im Themenbereich der Konferenz.
- die EKS. Der Rat EKS delegiert eine leitende Person oder Fachbeauftragte/n seiner Geschäftsstelle.

² Die Konferenz kann auf Antrag des Ausschusses die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen:

- Werke und Organisationen mit ökumenischer Ausrichtung, sofern sich diese den Zielsetzungen der Konferenz anschliessen können. Sie delegieren je eine Person mit leitender Stellung.

³ Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Konferenz Mitglieder wieder ausschliessen.

Art. 6

Liste der Mitglieder

Im Auftrag der Konferenz führt die Geschäftsstelle der EKS eine Liste der Mitglieder.

Art. 7

Gäste

Zu den Tagungen und Konsultationen der Konferenz können durch den Ausschuss Gäste eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.

4. Organisation

Art. 8

Allgemeines

¹ Die Konferenz organisiert sich im Rahmen dieses Reglements selbst.

² Sie kann, vorbehältlich der Zustimmung des Rates EKS, eine Verordnung beschliessen, welche die interne Organisation sowie die Arbeitsweise regelt und besondere Aufgaben umschreibt.

³ Die Konferenz besteht aus einer Plenarversammlung und einem Ausschuss.

Art. 9

- Plenarversammlung
- ¹ Die Plenarversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Konferenz zusammen.
 - ² Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Ausschusses zusammen.
 - ³ Die Plenarversammlung wählt:
 - den Ausschuss
 - den Vorsitz des Ausschusses

Art. 10

- Ausschuss
- ¹ Der Ausschuss ist verantwortlich für:
 - die Geschäftsführung der Konferenz
 - die Verwendung der gemäss Voranschlag für die Konferenz gesprochenen Mittel
 - die Beziehungspflege mit dem Rat EKS
 - ² Er kann die Geschäftsführung mittels Vereinbarung alternierend oder dauernd an eines seiner Mitglieder delegieren.
 - ³ Er besteht aus 5 bis 9 Personen.
 - ⁴ Wählbar sind die Mitglieder der Konferenz. Der Rat EKS delegiert ein leitendes Mitglied der Geschäftsstelle oder eine Person mit entsprechendem Fachauftrag innerhalb der Geschäftsstelle in den Ausschuss.
 - ⁵ Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Delegierte der Mitgliedkirchen der EKS sein. Es ist auf sprachregionale Ausgewogenheit zu achten.
 - ⁶ Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt vier Jahre gemäss den Amtsperioden der Organe der EKS.

5. Verbindung mit der EKS

Art. 11

- Synode
- ¹ Die Konferenz wählt jeweils zu Beginn einer Legislatur aus den Mitgliedern des Ausschusses zwei Konferenzabgeordnete. Diese nehmen im Sinne von § 25 Abs. 3 der Verfassung EKS mit Rede- und Antragsrecht in der Synode der EKS Einsitz und vertreten die Anliegen der Konferenz.
 - ² Die Konferenz erstattet der Synode ein Mal pro Legislatur schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Konferenz.
 - ³ Die Konferenzdelegierten müssen dem Ausschuss der Konferenz und einer Mitgliedkirche der EKS angehören. Sie dürfen nicht Angestellte oder Beauftragte des Rates EKS sein.

Art. 12

- Rat EKS
- ¹ Der Rat EKS delegiert eine Person mit leitender Stellung oder entsprechendem Fachauftrag in den Ausschuss der Konferenz.
 - ² Er lädt den Ausschuss der Konferenz mindestens ein Mal pro Legislatur zu einer Besprechung über die aktuellen, thematischen Schwerpunkte der Konferenz, ihre zukünftigen Tätigkeitsfelder sowie die Finanzplanung ein.

Art. 13

Sekretariat Der Rat EKS stellt das Sekretariat der Konferenz sicher. Er bezeichnet die zuständige Stelle innerhalb der Geschäftsstelle, welche über die Zuteilung von administrativer Sekretariatskapazität zu Gunsten der Konferenz entscheidet.

6. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 14

Auftrag ¹ Die Konferenz kommuniziert die Ergebnisse ihrer Arbeit

- dem Rat und der Synode der EKS
- den Mitgliedkirchen der EKS,
- den Werken und Organisationen, die Mitglieder in die Konferenz delegieren

² Im Zusammenhang mit ihrem Auftrag und ihrer Tätigkeit kann die Konferenz nach Rücksprache mit dem Rat im eigenen Namen an die Öffentlichkeit treten.

Art. 15

Zuständigkeit Für die Kommunikation der Arbeitsergebnisse und die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz ist der Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Kommunikation der EKS zuständig.

7. Finanzen

Art. 16

Finanzierung ¹ Die Finanzierung der Konferenz erfolgt im Rahmen des Voranschlags der EKS.

² Die Rechnungsführung der Konferenz wird durch die Geschäftsstelle der EKS erledigt.

8. Übrige Bestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 10. November 2003 und tritt mit Beschluss vom 7. November 2022 in Kraft.



Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Reglemente zu den freien Fonds

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds Altersvorsorge.
2. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds Huldrych Zwingli.
3. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds Internationale Veranstaltungen.
4. Die Synode beschliesst das Reglement Fonds John Jeffries.
5. Die Synode beschliesst das Reglement Solidarfonds.
6. Die Synode beschliesst, den Fonds Publikationen / Dokumentation aufzulösen und das verbleibende Fondsvermögen in Höhe von CHF 5 047 dem Fonds Huldrych Zwingli zuzuweisen.

Bern, 16. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Einleitung

Die EKS hat zurzeit sechs freie Fonds, deren Reglemente der Rat nach bis dahin geltendem Finanzreglement beschlossen hat. Zu drei Fonds gab es bisher keine Reglemente.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements ist neu die Synode für die Errichtung freier Fonds und ihrer Reglemente zuständig. Der Rat legt der Synode daher die Reglemente zu den bereits heute existierenden Fonds zur Genehmigung vor.

2. Fonds Altersvorsorge

Der Rat hatte den Fonds Altersvorsorge im Jahr 2010 eingerichtet, um erwartete Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde Bern und die Kosten eines Pensionskassenwechsels zu finanzieren. Der Fonds wurde in den Jahren 2010 und 2011 mit insgesamt 425 TCHF geäufnet.

Nach Zahlung der Sanierungsbeiträge und dem Wechsel zur Pensionskasse Abendrot im Jahr 2013 verblieben rund 88 TCHF im Fonds, die für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt wurden.

Auch wenn die Pensionskasse der EKS, die Stiftung Abendrot, finanziell solide aufgestellt ist, beantragt der Rat der Synode, den Fonds weiter zu führen. Mit diesem Fonds sollen zu erwartende Nachteile für die Versicherten durch eine Reduzierung des Umwandlungssatzes oder eine Erhöhung des Rentenalters abgedeckt werden.

Der Text des Reglements wurde entsprechend angepasst.

3. Fonds Huldrych Zwingli

3.1. Hintergrund

Die von der Abgeordnetenversammlung gegründete Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus ist 1998 in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Im Jahr 2001 ist die Abgeordnetenversammlung dem Antrag der Stiftungskommission und des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK gefolgt, die Stiftung zu liquidieren und das Restvermögen in Höhe von rund 590 TCHF in einen Fonds des SEK zu überführen.

Die Kommission hat folgenden Zweck festgelegt, der von der Abgeordnetenversammlung bestätigt und in das Fondsreglement übernommen wurde:

«Der Fonds bezweckt, im Dienst des Evangeliums und zum Andenken an den Reformator Huldrych Zwingli weltweit und in der Schweiz durch Förderung von entsprechenden Aus- und Weiterbildungen, Begegnungen und Studien zur Verbreitung und Vertiefung des reformierten Kirchen-, Gemeinde- und Amtsverständnisses beizutragen.»

Darüber hinaus hat die Abgeordnetenversammlung beschlossen, dass der Rat über den Fonds verfügt.

Auch wenn es sich formal um eine zweckgebundene Vermögensübertragung handelte, wird der Fonds seit 2014 als freier Fonds geführt. Die Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus war eine Stiftung des Kirchenbundes und wurde von ihm und den Mitgliedkirchen mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Die ursprünglich bei den Sammlungen kommunizierte Verwendung für das Jugendhaus in Wildhaus ist schon seit 2001 nicht mehr möglich.

Darüber hinaus hat der Rat dem Fonds in den Jahren von 2007 bis 2016 in Summe 1'035 TCHF aus Legaten und aus der Betriebsrechnung zugewiesen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Synode über das aktuell vorhandene Fondskapital von rund 900 TCHF verfügen und den Zweck des Fonds festlegen oder ändern kann.

3.2. Aktualisierung des Fondsreglements

Insgesamt wurde der Text sprachlich leicht überarbeitet, so dass er nun mit den übrigen Fondsreglementen und -verordnungen übereinstimmt.

Der Rat schlägt der Synode vor, den Zweck des Fonds in den Grundzügen zu belassen, aber sprachlich anzupassen.

Um kurzfristig auf Beitragsgesuche reagieren zu können, wird der Synode vorgeschlagen, dem Rat die Kompetenz zu geben, Beitragsgesuche bis zu 40 TCHF pro Jahr zu genehmigen.

4. Fonds Internationale Veranstaltungen

Die EKS reserviert jährlich 30 TCHF für die Beiträge zu internationalen Veranstaltungen, insbesondere zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen.

Damit ist aber keine verbindliche Zusage an die internationalen Organisationen verbunden. Daher handelt es sich um einen freien Fonds. Ein gültiges Fondsreglement gibt es bisher nicht.

Das nun vorliegende Reglement beschreibt die gängige Praxis.

5. Fonds John Jeffries

Das Fondsvermögen geht auf ein Legat des Amerikaners John Jeffries im Jahr 1965 zurück. Mit diesem Legat wurden der Kauf, die Renovation und verschiedene Unterhaltsarbeiten der Liegenschaft am Sulgenauweg finanziert.

Im Jahr 2010 hat der Rat für den seit 1966 bestehenden Fonds ein Reglement verabschiedet. Dieses legt fest, dass das Fondsvermögen für den Erhalt und den Ausbau der Liegenschaften des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und darüber hinaus zum Kauf weiterer Liegenschaften verwendet werden soll.

Das nun vorliegende Reglement wurde redaktionell überarbeitet, die Zweckbestimmung ist inhaltlich aber unverändert.

6. Fonds Publikationen / Dokumentation

Da die Publikationen und Zuschüsse zu Publikationen seit 2005 aus dem ordentlichen Budget der EKS finanziert werden, wird der Fonds nicht mehr benötigt. Der Synode wird daher beantragt, den Fonds aufzulösen und das verbleibende Vermögen von 5'047 CHF dem Fonds Huldrych Zwingli zuzuweisen.

7. Solidarfonds

Aus dem Solidarfonds wurden bis zur Einführung des neuen Reglements Beitragsschlüssel im Jahr 2016 Mitgliedkirchen unterstützt, deren finanzielle Situation es nicht ermöglicht hat, die Beiträge an den Kirchenbund vollständig zu zahlen. Die Gruppe, die das Reglement im Jahr 2016 erarbeitet hat, hat den Solidarfonds bewusst aus dem Reglement gestrichen, wollte aber die Möglichkeit lassen, ihn bei Bedarf wieder einzuführen. Der Fonds wurde daher nicht aufgelöst, das verbleibende Vermögen von 21 TCHF ist seitdem unverändert.

Für den Fonds gibt es bisher kein Reglement.

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Eglises protestantes de Suisse



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Reglement für den Fonds Altersvorsorge

Reglement Fonds Altersvorsorge

**Règlement pour le fonds de prévoyance
vieillesse**

2010

Ausgabe/Edition 02/12

Gestützt auf Art. 14a)+h) der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) vom 13. Juni 1950 erlässt der Rat des SEK das folgende Reglement:

Art. 1

Zweck

Der Fonds Altersvorsorge ist zur Sicherung der Pensionsansprüche der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des SEK bestimmt für den Fall, dass durch einen Pensionskassenwechsel reduzierte Renten ausgeglichen werden müssen, der Sanierungsfall einer Pensionskasse finanziert werden muss oder andere unvorhergesehene ausserordentliche Aufwendungen, die die betriebliche Altersvorsorge betreffen, entstehen.

Art. 2

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds Altersvorsorge liegt beim Rat SEK.

Art. 3

Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch

Ein Legat aus dem Jahr 2010 in Höhe von CHF 150'000 und vom Rat zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Zinserträge
- Legate

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Die Mittel des Fonds werden zur Abfederung möglicher Einbussen bei den Pensionsansprüchen der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der EKS aufgrund reglementarischer oder gesetzlicher Änderungen verwendet.

Art. 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

Art. 3 Äufnung

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geäufnet.

Art. 4

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle SEK im Rahmen der ordentlichen Rechnung wahrgenommen.

Art. 5

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Rat SEK am 7. Dezember 2011 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 7. Dezember 2011

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen des Rates

Der Präsident des Rates
Gottfried Locher, Pfarrer

Der Leiter Geschäftsstelle
Philippe Woodtli, Pfarrer

Art. 4 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Art. 5 Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 7. Dezember 2011 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode
Evelyn Borer

Die Geschäftsleiterin
Hella Hoppe

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Eglises protestantes de Suisse



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

**Reglement für den Fonds Huldrych Zwingli des
Schweizerischen Evangelischen Kirchenbun-
des**

Reglement Fonds Huldrych Zwingli

**Règlement du Fonds Huldrych Zwingli de la Fé-
dération des Églises protestantes de Suisse**

2007/2013

Ausgabe/Edition 05/13

Art. 1 Grundsatz

¹ Gestützt auf den Beschluss der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 12.11.2001 wird das aus der Liquidation der Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus verbleibende Vermögen dem SEK als Fonds Huldrych Zwingli übergeben.

² Der Fonds Huldrych Zwingli wird als verzinslicher Fonds in der Rechnung des SEK geführt.

Art. 2 Zweckbestimmung

¹ Der Fonds bezweckt, im Dienst des Evangeliums und zum Andenken an den Reformator Huldrych Zwingli weltweit und in der Schweiz durch Förderung von entsprechenden Aus- und Weiterbildungen, Begegnungen und Studien zur Verbreitung und Vertiefung des reformierten Kirchen-, Gemeinde- und Amtsverständnisses beizutragen.

Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

¹ Das Verfügungsrecht über den Fonds Huldrych Zwingli liegt beim Rat SEK. Die Präsidentin oder der Präsident des Rates hat die Kompetenz zur Genehmigung von jährlichen Ausgaben bis zur Höhe von CHF 10'000.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

Art. 1 Grundlage

Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK hat im Jahr 2001 beschlossen, das Vermögen aus der Liquidation der Stiftung Zwinglizentrum Wildhaus dem Fonds Huldrych Zwingli zuzuweisen.

Art. 2 Zweck

¹ Die Mittel des Fonds werden verwendet, um den reformierten Glauben und das Erbe des Reformators Huldrych Zwingli in der Gesellschaft sichtbar zu machen.

² Beiträge aus dem Fonds fördern Projekte und Organisationen im In- und Ausland und können für Aus- und Weiterbildungen, Begegnungen und Tagungen oder Publikationen eingesetzt werden.

Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

¹ Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

² Der Rat hat die Kompetenz, nicht budgetierte Projektbeiträge in Höhe von CHF 40'000 p.a. zu genehmigen.

³ Organisationen, die um einen Beitrag für ein Projekt nachsuchen, wenden sich an den Rat der EKS.

Art. 4 Äufnung

¹ Der Fonds wird geäufnet durch vom Rat zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Zinserträge
- Legate

und durch

- Spenden und Kollekten

² Der Zinssatz wird durch den Rat SEK festgelegt. ¹

Art. 5 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle SEK wahrgenommen. Sie kann dem Fonds entsprechende Verwaltungskosten belasten.

Art. 6 Kontrolle

¹ Die Kontrollstelle für das Rechnungswesen des SEK überprüft die Rechnung des Fonds Huldrych Zwingli und den Bericht des Rates SEK über die verwendeten Mittel.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Rat SEK am 4. April 2007 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Art. 4 Äufnung

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geäufnet.

Art. 5 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Art. 6 Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 10. April 2007 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

¹ ganzer Artikel: Fassung vom 16./17.4.2013

Bern, 10. April 2007

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen des Rates

Der Präsident des Rates

Thomas Wipf, Pfarrer

Der Geschäftsleiter

Theo Schaad, Pfarrer

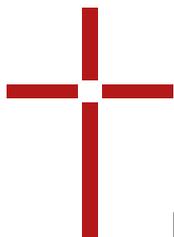
Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Evelyn Borer

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Reglement Fonds Internationale Veranstaltungen

Ausgabe 11/2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Zweck Die Mittel des Fonds werden für internationale Veranstaltungen, insbesondere Beiträge zu Vollversammlungen der kirchlichen Weltbünde und internationalen Organisationen verwendet.

Art. 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

Art. 3 Äufnung

Äufnung Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene Beiträge aus der Betriebsrechnung geäufnet.

Art. 4 Rechnungsführung

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Art. 5 Kontrolle

Kontrolle Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Die Geschäftsleiterin

Evelyn Borer

Hella Hoppe

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Églises protestantes de Suisse
Federation of Swiss Protestant Churches



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Reglement für den Fonds John Jeffries

Reglement Fonds John Jeffries

Règlement du fonds John Jeffries

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

Art. 1 Grundlage

Das Fondsvermögen geht auf ein Legat des Stifters John Jeffries aus dem Jahr 1965 zurück.

Art. 2 Zweck

Die Mittel des Fonds werden für die Erhaltung und den Ausbau der heutigen und zukünftigen Liegenschaften der EKS sowie den Erwerb neuer Liegenschaften verwendet.

Art. 3 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds John Jeffries liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

Art. 4 Äufnung

Der Fonds wird durch von der Synode zugewiesene

- Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Legate
- Spenden und Kollekten

geöffnet.

Art. 1

Zweck

Der Fonds John Jeffries, der auf den Stifter John Jeffries zurückgeht, wird zur Erhaltung und den allfälligen Ausbau der heutigen und zukünftigen Liegenschaften des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bestimmt. Er kann auch zum Kauf von Liegenschaften herangezogen werden.

Art. 2

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds John Jeffries hat die Abgeordnetenversammlung¹. Sie entscheidet im Rahmen des vom Rat vorgelegten ordentlichen Voranschlages.

Art. 3

Äufnung

Der Fonds wird geöffnet durch

- die Übernahme des bisherigen „ausgeschiedenen Kapitals John Jeffries“
- jährliche Beiträge aus der Betriebsrechnung
- Zinserträge
- vom Rat zugewiesene Legate
- allfällige Liegenschaftsverkäufe
- weitere Einnahmen

¹ Entsprechen dem Finanzreglement der Abgeordnetenversammlung Art. 5 „Über einen eventuellen Kapitalrückzug entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Abgeordnetenversammlung“.

Art. 4

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle SEK im Rahmen der ordentlichen Rechnung wahrgenommen.

Art. 5

Kontrolle Die Fondsrechnung wird durch die von der Abgeordnetenversammlung gewählte Revisionsstelle im Rahmen der ordentlichen Rechnung geprüft.

Art. 6

Inkraftsetzung Dieses Reglement wurde vom Rat SEK am 2./3. November 2010 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, 3. November 2010

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Im Namen des Rates

Der Präsident des Rates

Thomas Wipf, Pfarrer

Der Geschäftsleiter

Theo Schaad, Pfarrer

Art. 5 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Art. 6 Kontrolle

Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 3. November 2010 und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

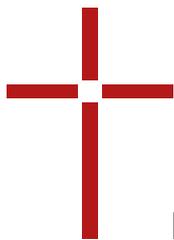
Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Evelyn Borer

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Reglement Solidarfonds

Ausgabe 11/2022

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Finanzreglements vom 15. Juni 2021, das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Zweck Die Mittel des Fonds werden für Mitgliedkirchen der EKS verwendet, deren finanzielle Situation es nicht erlaubt, die Beiträge an die EKS vollständig zu zahlen.

Art. 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Synode. Sie entscheidet im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel.

Art. 3 Äufnung

Äufnung Der Fonds wird durch

- Beiträge der Mitgliedkirchen,
- von der Synode zugewiesene Beiträge aus der Betriebsrechnung

geäufnet.

Art. 4 Rechnungsführung

Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Fonds erfolgt durch die Geschäftsstelle und ist Bestandteil der Rechnung der EKS.

Art. 5 Kontrolle

Kontrolle Die Revisionsstelle der EKS überprüft die Rechnung des Fonds und den Bericht des Rates der EKS über die verwendeten Mittel im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern, 7. November 2022

Die Präsidentin der Synode

Die Geschäftsleiterin

Evelyn Borer

Hella Hoppe



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

9.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Motion von Esther Straub und drei Mitunterzeichnenden «Berichterstattung Ombudsstelle»

Antrag

Das Synodepräsidium EKS wird gebeten, der Synode eine Änderung des Synodereglements vorzulegen: In Art. 9 des Synodereglements soll der Geschäftsprüfungskommission die Aufgabe zugewiesen werden, die synodale Kontrolle über die Ombudsperson (Art. 54 Personalverordnung des Rates EKS) auszuüben.

Zürich, 8. September 2022

Die Motionärin: Esther Straub

Begründung

Wahl und Aufgabe der Ombudsstelle sind in der Personalverordnung des Rates EKS geregelt (Art. 54), das Beschwerdeverfahren selbst in der Verordnung Beschwerdeverfahren. Das Organisationsreglement des Rates erwähnt die Ombudsstelle nicht. Auch in der Verfassung ist die Ombudsstelle nicht verankert. Es fehlt ein Auftrag der Synode.

Da der Ombudsstelle eine vom Rat unabhängige Stellung zukommt, hat die Geschäftsprüfungskommission ohne gesetzliche Grundlage keine Möglichkeit, von der Ombudsperson eine jährliche Berichterstattung zu verlangen, über ihre Tätigkeit orientiert zu sein und allenfalls daraus folgende synodale Schritte einzuleiten.

Eine Verankerung der Ombudsstelle in der Verfassung wäre sinnvoll. Um bis zu einer Verfassungsrevision die Aufsicht über die Ombudsstelle zu regeln, soll das Synodereglement in Art. 9 angepasst werden. Die Ombudsstelle soll der Geschäftsprüfungskommission jährlich über ihre Tätigkeit berichten, selbstverständlich unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Die drei Mitunterzeichnenden:

Manuel Joachim Amstutz

Roman Baur

Corinne Duc



**Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

Interpellation von Manuel Joachim Amstutz zur Revision des Bundesgesetzes über den Nach- richtendienst (NDG)

Gem. Art. 64f. Synodereglement

Antrag

Der Interpellant bittet den Rat anlässlich der Synode vom 7.–8. November 2022 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die EKS eingeladen worden, sich hierzu vernehmen zu lassen?
2. Ist bekannt, warum die EKS im Gegensatz zum Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund SIG und der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz FIDS nicht gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e VIG unter «Weitere interessierte Kreise» in die «Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten» aufgenommen worden ist?
3. Hat sich die EKS zur Revision des Nachrichtendienstgesetzes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VIG vernehmen lassen?
4. Inwiefern erachtet der Rat die Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG als problematisch für die Seelsorge?
5. Inwiefern erachtet der Rat die Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG als problematisch hinsichtlich des Berufsgeheimnisses etwa von Rechtsanwältinnen oder Ärzten?
6. In welcher Weise hat der Rat bislang in dieser Angelegenheit versucht, Schaden vom Seelsorgegeheimnis abzuwenden?
7. In welcher Weise beabsichtigt der Rat in dieser Angelegenheit auch weiter Schaden vom Seelsorgegeheimnis abzuwenden?

Ausgangslage und Begründung

Im Rahmen der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst (NDG) hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS am 18. Mai 2022 beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen – mit Frist bis 09. September gleichen Jahres.

Teil dieser Revision ist unter anderem die Streichung von Art. 28 Abs. 2 NDG im 4. Abschnitt «Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen» (GEBM). Arten von stets verdeckt durchgeführten GEBM sind unter anderem die Überwachung des Postverkehrs, der Einsatz von Abhörgeräten oder das Eindringen in Computersysteme (Art. 26).

Der zur Streichung beabsichtigte Art. 28 regelt die Anordnung von GEBM gegenüber Drittpersonen, wobei gemäss Abs. 2 GEBM nicht angeordnet werden dürfen, «wenn die Drittperson einer der in den Artikeln 171 – 173 StPO genannten Berufsgruppen angehört» – wobei Art. 171 StPO die Geistlichen explizit nennt.

Der vorliegende Revisionsentwurf würde also dazu führen, dass in oben genannter Weise Pfarrerinnen und Pfarrer nachrichtendienstlich überwacht werden könnten, um an Informationen aus dem Kontext der Seelsorge zu gelangen – was in den Augen des Interpellanten der Seelsorge insgesamt, aber im Speziellen dem Seelsorgegeheimnis einen grossen Schaden zufügen würde.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

10

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ÖRK in Karlsruhe 2022: Mündlicher Zwischenbericht

Antrag

Die Synode nimmt den mündlichen Zwischenbericht zur 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ÖRK in Karlsruhe 2022 zur Kenntnis.

Bern, 17. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Die Vollversammlung des ÖRK hat vom 31. August bis 8. September 2022 in Karlsruhe stattgefunden. Die Synode hat im September 2021 die Beteiligung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz an dieser Vollversammlung gemäss Mitwirkungskonzept beschlossen.

Dieser mündliche Zwischenbericht gibt Auskunft über die Vollversammlung und die Beteiligung der EKS in Karlsruhe. Einen schriftlichen Schlussbericht inkl. Projektabrechnung wird der Rat der Synode im Sommer 2023 vorlegen.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

11

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasyl- zentren: Finanzierung 2023

Antrag

Die Synode beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundesasylzentren für das Jahr 2023 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 470 000.

Bern, 16. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Hintergrund

Die Sommersynode der EKS hat im Juni 2022 den Bericht über die Seelsorge in Bundesasylzentren (BAZ) zur Kenntnis genommen und die Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zugunsten der Seelsorgedienste in BAZ für die Legislatur 2023–2026 beschlossen. Zudem hat sie die Beiträge in den solidarischen Lastenausgleich um CHF 50 000 von CHF 420 000 auf CHF 470 000 erhöht sowie eine Anpassung des Verteilschlüssels (s. u.) vorgenommen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wird der Synode beantragt, die Verteilsumme für 2023 als sogenannter «ausserordentlicher Beitrag» gemäss Verfassung EKS § 39 zu genehmigen¹. Mit den Beiträgen in den Lastenausgleich werden die Seelsorgedienste jener Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein BAZ befindet und die bei der EKS eine finanzielle Unterstützung beantragt haben, solidarisch teilfinanziert. Die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich werden mittels Ratsbeschluss im Frühjahr 2023 verteilt. Die Verteilung der Mittel erfolgt wie bisher auf Grundlage der drei Kriterien: a.) Belegung der Zentren, b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des EKS-Beitragsschlüssels, c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste. Gemäss Synodebeschluss vom Juni 2022 wird das Kriterium der Zentrumsbelegung bei der Verteilung neu etwas weniger stark und jenes der Finanzkraft und der Eigenleistung der Standortkirchen hingegen etwas stärker gewichtet als bisher.

Begründung

Zu den Unterbringungsstrukturen des Bundes: Wer in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, verbringt die gesamte oder zumindest einen Grossteil der Zeit des Asylverfahrens in einem sogenannten Bundesasylzentrum (BAZ), also innerhalb der Unterbringungsstrukturen des Bundes. Der Bund stellt derzeit bis zu 9000 Plätze für die Unterbringung geflüchteter Personen bereit. Die Regelstruktur des SEM kennt drei Arten von Zentren: In den Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) werden die Asylgesuche eingereicht und geprüft. Meist erfolgt auch der Asylentscheid während der Aufenthaltsdauer in diesen Zentren. Asylsuchende deren Gesuch zusätzliche Abklärungen erforderlich machen und in das sogenannte erweiterte Verfahren eingeteilt werden, können an die Kantone überwiesen werden. In einem BAZmV befinden sich neben den Unterbringungsplätzen für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auch die Arbeitsplätze der Befragterinnen und Befragter des SEM, der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und des Rechtsschutzes. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) sind überwiegend Personen untergebracht, deren Asylgesuch unter das Dublin-Abkommen fällt oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Personen, bei denen die Wegweisung in Folge eines abgelehnten Asylgesuchs innerhalb von 140 Tagen nicht vollzogen werden kann, werden in kantonale Asylzentren transferiert. In den besonderen Zentren (BesoZ) werden Asylsuchende betreut, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren stören. Das einzige solche Zentrum wird derzeit in Les Verrières (NE) betrieben.

Bereits in Folge der Covid-19-Pandemie und in deutlich grösserem Umfang seit Beginn des Kriegs in der Ukraine Ende Februar 2022 hat der Bund neben den 22 ständigen BAZ der Regelstruktur in temporärer Absicht eine erhebliche Anzahl zusätzlicher Unterkünfte in Betrieb genommen. Schutzsuchende aus der Ukraine halten sich grundsätzlich nur für die

¹ Vgl. «Zielsummen und weitere Beträge» auf Seite 25 im Voranschlag 2023.

Dauer ihrer Registrierung in den Strukturen des Bundes auf, bevor sie entweder privat oder in den Zentren der Kantone untergebracht werden. Dies weil Angehörige dieser Personengruppe in den allermeisten Fällen Anspruch auf vorübergehenden Schutz bzw. den Schutzstatus «S» haben und somit kein reguläres Asylverfahren durchlaufen müssen. Mit der Registrierung und dem Erhalt des Schutzstatus «S» geht die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung vom Bund an die Kantone über.

Über die Seelsorge in Bundesasylzentren: In allen sechs Asylregionen der Schweiz und bei nahezu allen Bundesasylzentren sowie den Transitregionen der Flughäfen Genf und Zürich sind insgesamt 20 evangelisch-reformierte Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Sie sind in ökumenischen und teilweise interreligiösen Seelsorgeteams organisiert. Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit bieten sie den Asylsuchenden ein offenes Ohr, widmen ihnen Zeit und schenken gerade auch den seelischen Bedürfnissen Aufmerksamkeit. Sie begleiten in Lebens- und Glaubensfragen und tragen dazu bei, dass Asylsuchende in äusserst belastenden und ungewissen Lebenssituationen ein wenig Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dankbarkeit und Wertschätzung für ihren Dienst am Menschen erfahren die Seelsorgenden nicht nur von den Asylsuchenden selber, sondern auch von SEM-Verantwortlichen, dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausserhalb der Zentren. Gerade für Akteure ausserhalb der Zentren – seien dies lokale Kirchgemeinden, Freiwillige, Beratungsstellen oder Religionsgemeinschaften – übernehmen die Seelsorgenden zudem eine wichtige Rolle als Brückenbauerinnen und Brückenbauer. Eine solche Begleitungs- und Unterstützungsarbeit in und um die Bundesasylzentren kann letztlich nur von einer Seelsorge geleistet werden, der die hierfür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Teilfinanzierung der Seelsorge in Bundesasylzentren über die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich ist für die qualitative Breite dieses Engagements der Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz weiterhin unverzichtbar. Die Erhöhung der Beiträge um CHF 50 000 in den solidarischen Lastenausgleich wird es ermöglichen, die Seelsorge in jenen Regionen mit weniger finanzkräftigen, jedoch stark engagierten Standortkirchen für die Arbeit in den BAZ punktuell zu stärken. Dies kann etwa im Sinne einer bedarfsweisen Aufstockung von Stellenprozenten, ihrer langfristigen Sicherung oder eines verstärkten Engagements im Umfeld der BAZ erfolgen. Bei letzterem ist beispielsweise an den Betrieb von Asylcafés in der Umgebung der BAZ, an Unterstützungsangebote wie Sprach- und Integrationskurse, Mittagstische für Kinder, Fahrdienste für den Gottesdienstbesuch oder die Organisation kostenfreier Kleiderabgabe zu denken.

Die Beiträge aus dem Lastenausgleich beziehen sich auf die längerfristigen Bedürfnisse für die Seelsorgearbeit auf Bundesebene. Die oben erwähnten Zusatzunterkünfte des Bundes – insbesondere für die kurzfristige Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine – können aufgrund ihrer aktuell vorgesehenen, temporären Betriebsdauer für die strategische Ausrichtung der Seelsorge in BAZ derzeit nicht berücksichtigt werden.



Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Schutz der persönlichen Integrität in der EKS

Anträge

1. Die Synode empfiehlt den Mitgliedkirchen, das Schutzkonzept umzusetzen.
2. Die Synode beauftragt den Rat, den Mitgliedkirchen ein verbindliches Formular zur statistischen Erfassung der gemeldeten Fälle zur Verfügung zu stellen und die Angaben jährlich zusammenzutragen.

Bern, 16. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Konzept der EKS zum Schutz der persönlichen Integrität	2
1.1.	Einleitung.....	2
1.2.	Entwicklung der Begrifflichkeit	3
1.3.	Schutz und Verletzung der persönlichen Integrität – Begriffsklärung	3
1.4.	Das Schutzkonzept-Modell – sechs Handlungsbausteine – sechs Empfehlungen .	5
2.	Statistische Erhebung.....	7

1. Konzept der EKS zum Schutz der persönlichen Integrität

1.1. Einleitung

Verletzungen der persönlichen Integrität geschehen überall dort, wo Menschen mit anderen Menschen in Abhängigkeitsbeziehungen stehen, insbesondere auch in Institutionen. Das betrifft vor allem Kinder und Jugendliche, die von Erwachsenen betreut werden, aber auch Erwachsene, die besonders verletzlich sind oder aufgrund der Situation in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Personen stehen, die eine Institution vertreten. Kirchen sind solche Institutionen – von Menschen aufgebaut, strukturiert und belebt. In den Kirchen bestehen hierarchische Beziehungen, zum Beispiel zwischen vollamtlichen Mitarbeitenden und freiwillig Tätigen, zwischen Pfarrer und Konfirmanden und Konfirmandinnen, zwischen Katechetin und Kindern, zwischen Pfarrerin und Hilfesuchender im Seelsorgegespräch. Solche Machtverhältnisse stellen Risikofaktoren für Verletzungen der persönlichen Integrität dar. Hinzu kommt eine gewisse «Betriebsblindheit»: als Christen und Christinnen versuchen wir im kirchlichen Alltag die Nächstenliebe zu leben, was zu einer gewissen Blindheit für Risikosituationen und Übergriffe führen kann.

Das Konzept zum Schutz der persönlichen Integrität soll Personen schützen, die im kirchlichen Tätigkeitsfeld in Abhängigkeitsverhältnissen stehen (z. B. Minderjährige, Hilfesuchende, Personen in der Spezial- oder Gemeindeseelsorge), deckt aber nicht das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ab. Die EKS übernimmt dabei die Koordination und Kommunikation, während die Mitgliedkirchen für die Aufsichtspflicht und die Umsetzung der nötigen Massnahmen zuständig sind.

Der Rat hat in seiner Retraite im Mai 2019 das Schutzkonzept Grenzverletzungen beschlossen, welches den Mitgliedkirchen zur Umsetzung in geeigneter Form empfohlen wurde. Dieses ist in Form von sechs Handlungsbausteinen nach dem Modell der Fachstelle Limita entwickelt worden. Im Anschluss genehmigte der Rat im Juli 2019 die theologischen Botschaften zu Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen im Sinne der Ratsdiskussion. Seit 2020 koordiniert die EKS auch ein Vernetzungstreffen der kantonalkirchlichen Ansprechpersonen für Präventionsfragen. Diese Treffen dienen dem Austausch unter und der Vernetzung der Ansprechpersonen und werden von diesen sehr geschätzt.

Mehrere Mitgliedkirchen haben schon länger ein Schutzkonzept, weitere sind daran, ein solches zu entwickeln und das Personal entsprechend zu schulen. Die hohe Bedeutung des Themas wurde erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet und umgesetzt.

1.2. Entwicklung der Begrifflichkeit

Im Zuge der Erarbeitung des Beschwerdeverfahrens für Rat und Geschäftsstelle hat sich eine Arbeitsgruppe der Geschäftsstelle intensiv mit der Begrifflichkeit befasst und kam zum Schluss, dass die Begriffe «Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» auf die Begriffe «Schutz der persönlichen Integrität» ausgeweitet werden sollten. Diese decken nicht nur sexuelle Übergriffe, sondern alle Formen von Verletzungen der persönlichen Integrität ab, insbesondere Mobbing und Diskriminierung jeglicher Art. Dieser begrifflichen Weiterentwicklung wurde an einem Vernetzungstreffen der kantonalkirchlichen Ansprechpersonen zugestimmt.

1.3. Schutz und Verletzung der persönlichen Integrität – Begriffsklärung

Zur Klärung der Begrifflichkeit wird auf die Definitionen und Gliederung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zurückgegriffen, das umfassende Unterlagen zum Thema herausgegeben hat¹.

Mit **Verletzungen der persönlichen Integrität** als Oberbegriff sind «Angriffe auf die Person als Ganzes gemeint. Es geht um Verhaltensweisen, die Grenzen überschreiten und den Selbstwert eines Menschen schädigen»². Verletzungen der persönlichen Integrität können verschiedene Formen annehmen, die nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden können. Die herausragenden Formen von Verletzungen der persönlichen Integrität sind:

- **Mobbing:** Da es keine einheitlich anerkannte Definition gibt, wird Mobbing häufig mit folgenden Merkmalen beschrieben, auf die sich das Bundesgericht in seinen Entscheiden stützt:
 - «Schikanöse Handlungen, Kommunikationsverweigerung oder konfliktbelastete Kommunikation, mit der einzelne oder mehrere Personen direkt oder indirekt angegriffen werden.
 - Die Handlungen erfolgen wiederholt, systematisch und dauern über einen längeren Zeitraum an. Dabei kann die Art der Angriffe immer wieder ändern.
 - Die Angriffe gehen von Vorgesetzten und/oder Mitarbeitenden aus.
 - Die betroffene Person nimmt die Handlung subjektiv als feindselig wahr. Es ist möglich, dass dies anfangs noch nicht der Fall ist, sondern erst mit der Zeit und rückblickend die negative Absicht gesehen wird.
 - Ziel der Handlung kann sein, das Ansehen der angegriffenen Person zu schädigen, sie zu isolieren oder auszustossen.

¹ <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Psychosoziale-Risiken-am-Arbeitsplatz/Mobbing.html>

² SECO, *Mobbing und andere Belästigungen. Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz*, 2016, S. 4, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/mobbing-und-andere-belaestigungen---schutz-der-persoelichen-int.html

- Die angegriffene Person gerät durch die Mobbinghandlung in eine unterlegene Position»³.
- **Diskriminierung:** «Als Diskriminierungen gelten Äusserungen und Handlungen, die sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht gegen Angehörige bestimmter sozialer Gruppen richten»⁴. Das Diskriminierungsverbot ist im Rahmen der Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung verankert: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung»⁵. Das Gleichstellungsgesetz verbietet Diskriminierung im Erwerbsleben, insbesondere Diskriminierungen bei der Anstellung, Aufgabenzuteilung, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- oder Weiterbildung, Beförderung oder Entlassung.
- **Sexuelle Belästigung:** Sexuelle Belästigung ist eine besondere Form der Diskriminierung. Das Gleichstellungsgesetz (Art. 4) spricht ausdrücklich von «Diskriminierung durch sexuelle Belästigung» und meint damit «jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art». Sexuelle Belästigung kann verschiedene Formen annehmen:
 - «Sexuelle Anspielungen oder abwertende Bemerkungen über das Äussere
 - Sexistische Bemerkungen und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten oder sexuelle Orientierung
 - Pornografisches Material, das am Arbeitsplatz gezeigt, aufgehängt oder verteilt wird
 - Unerwünschte Einladungen mit sexueller Absicht
 - Unerwünschte Körperkontakte
 - Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen
 - Verfolgen der Zielperson innerhalb oder ausserhalb des Betriebs
 - Sexuelle Übergriffe, Nötigung, Vergewaltigung [...]»⁶

Für die Beurteilung einer konkreten Situation ist nicht die Absicht der Handlung ausschlaggebend, sondern wie diese beim Gegenüber ankommt. Wenn bestimmte Äusserungen oder Verhaltensweisen vom Gegenüber als unerwünscht oder belästigend empfunden werden, handelt es sich um einen Fall von sexueller Belästigung.

Ausgehend von diesen Definitionen empfiehlt es sich also, als Oberbegriffe **Verletzungen** und **Schutz der persönlichen Integrität** zu benutzen, worauf die EKS sich stützt.

³ SECO, *Mobbing und andere Belästigungen*, S. 7

⁴ Ebd., S. 10

⁵ Art 8 Abs 2 Bundesverfassung

⁶ SECO, *Mobbing und andere Belästigungen*, S. 13-14

1.4. Das Schutzkonzept-Modell – sechs Handlungsbausteine – sechs Empfehlungen

Das Schutzkonzept stützt sich auf die oben erläuterte Begrifflichkeit und stellt dar, wie diese in konkrete Massnahmen umgesetzt werden können, um die persönliche Integrität aller zu gewährleisten.

Das Schutzkonzept-Modell besteht aus sechs Handlungsbausteinen⁷, die zusammen die nötigen Elemente für einen flächendeckenden Schutz der persönlichen Integrität sowie eine professionelle Beschwerdeentgegennahme durch ausgebildete Ansprechpersonen und adäquate Fallbearbeitung durch einen entsprechenden Krisenstab gewährleisten. Zu jedem der sechs Handlungsbausteine hat der Rat eine Empfehlung beschlossen, die er nun der Synode zur Empfehlung an die Mitgliedkirchen vorlegt. Die Mitgliedkirchen können diese ergänzend zu ihrem eigenen Schutzkonzept verwenden oder die Empfehlungen zur Entwicklung eines solchen Schutzkonzepts übernehmen.

1. Risikomanagement: Wie können Risikosituationen im Alltag frühzeitig benannt, begrenzt und transparent gestaltet werden?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, einen Verhaltenskodex mit Grundhaltungen, konkreten Standards (Gos und No-Gos) auf der Verhaltensebene und eine Verpflichtungserklärung/Schutzerklärung (als Bestandteil des Arbeitsvertrags) zu erlassen. Der Verhaltenskodex wird idealerweise ergänzt durch Reflexionsfragen, die als Arbeitsinstrument ausgerichtet sind und die Anpassung an die jeweiligen kirchlichen Berufsfelder erleichtern.
2. Wissensmanagement: Welche Handlungskompetenzen müssen in Teams verankert werden und welche Gefässe eignen sich dazu?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, verbindliche Schulungen auf der Ebene der Mitarbeitenden in den Risikofeldern, auf der Ebene der Verantwortlichen/Behörden und auf der Ebene der Schlüsselpersonen in den Mitgliedkirchen (z. B. Qualitätszirkel) zu erlassen. Diese Schulungen fokussieren das Kernthema des Risikomanagements in Abgrenzung zum Krisenmanagement.
3. Personalmanagement: Wie können bei der Auswahl und Begleitung der Mitarbeitenden Schwellen für Taten eingebaut werden?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, für Angestellte und freiwillig Tätige systematisch Referenzen einzuholen. Zusätzlich dazu wird für Angestellte und auch für freiwillig Tätige in Hochrisikobereichen (Einschätzung Gefährdungspotenzial nach transparenten Kriterien) ein Sonderprivatauszug und/oder Strafregisterauszug eingeholt.
4. Beschwerdemanagement: Wie können Schwellen für Beschwerden gesenkt und Beschwerden kompetent bearbeitet werden?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, Ansprechstellen auf der Ebene der Mitgliedkirche zu bestimmen, die Meldungen entgegennehmen und diese in die dafür vorgesehenen Kanäle weiterleiten. Ansprechpersonen vernetzen sich bei Officialdelikten mit vordefinierten Stellen.

⁷ Die sechs Handlungsbausteine werden auf www.evref.ch/themen/praevention/ ausführlich präsentiert und mit Unterlagen ergänzt.

5. Krisenmanagement: Welches sind bewährte Abläufe und Verantwortlichkeiten bei begründetem Verdacht und im Krisenfall?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, ein Interventionskonzept zu erlassen, welches bei Verdacht auf Straftaten die Einberufung eines Interventionsgremiums/Krisenstabs auf der Ebene der Mitgliedkirche vorsieht und die Vernetzung mit einer externen unbefangenen Fachstelle garantiert. Das Interventionsgremium ist fallführend und koordiniert die drei «C» der Krisenbearbeitung: Care, Command und Communication.

6. Beteiligungsmanagement: Wie können Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende und andere Interessierte über die eigenen Schutzmassnahmen informiert werden?
Der Rat der EKS empfiehlt den Mitgliedkirchen, das Umfeld (Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende, Öffentlichkeit) angemessen über Schutzkonzept und konkret getroffene Massnahmen zu informieren. Insbesondere wird kommuniziert, wo Meldungen gemacht werden können.

2. Statistische Erhebung

Der Rat schlägt den Mitgliedkirchen vor, die Fallmeldungen zusammenzutragen, und begründet dieses Anliegen folgendermassen.

Warum braucht es eine statistische Erhebung?

Die statistische Erhebung von Vorfallmeldungen dient folgenden Anliegen:

- Sie geben quantitative Informationen: Anzahl der Fallmeldungen, Anzahl der kirchenintern durchgeführten Untersuchungen, Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren. Diese interessieren insbesondere die Medien.
- Mit den zusammengetragenen Informationen kann die Entwicklung der Anzahl Fälle in einer Kirche über eine bestimmte Zeitspanne beobachtet werden.
- Sie ermöglichen die Identifikation von besonderen Risikosituationen: Welche Personengruppen in welchem Tätigkeitsbereich werden öfters Opfer von Mobbing, Diskriminierung oder gar sexuellen Übergriffen? Aus welchen Personengruppen kommen Täter oder Täterinnen öfters? So können die Mitgliedkirchen die zukünftige Präventionsarbeit zum Schutz der persönlichen Integrität differenzierter und zielgerichteter planen und umsetzen.
- Sie sind Teil der Qualitätssicherung des Angebots.

Welche Informationen werden erhoben?

Zur Erhebung wird zusammen mit den Ansprechpersonen der Mitgliedkirchen, die dieses Vorgehen begrüssen, ein einheitliches Formular entwickelt, das den Gegebenheiten in den verschiedenen Kirchen Rechnung trägt. Grob skizziert könnte das Formular unter anderem folgende Rubriken auführen:

- Wie viele Personen haben sich im vergangenen Jahr mit einem Anliegen im Bereich Schutz der persönlichen Integrität an die Ansprechperson gewendet?
- Wie viele Beratungsgespräche wurden durch die Ansprechperson geführt?
- Wie viele Vorfälle wurden kirchenintern untersucht?
- Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet?
- Wie alt waren die betroffenen Personen?
- Waren die betroffenen Personen kirchliche Mitarbeitende, Freiwillige oder Teilnehmende an kirchlichen Aktivitäten?
- Aus welchem Handlungsfeld kamen die Fälle?

Was passiert mit den Informationen?

Die Fallmeldungen werden von den in den Mitgliedkirchen zuständigen Ansprechpersonen nach klaren Kriterien erfasst und als anonymisierte Informationen von einer externen Stelle aggregiert. Die externe Stelle übergibt die Gesamtzustellung dem Rat EKS. Der Rat erstellt der Synode Bericht, gibt allenfalls Empfehlungen an die Mitgliedkirchen in Bezug auf bestimmte Risikogruppen und erarbeitet, falls angebracht, passende Hilfestellungen zur Risikoverminderung in den Mitgliedkirchen



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

13

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Forecast 2022

Antrag

Die Synode nimmt den Forecast 2022 zur Kenntnis.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Einleitung

Die Synode hat den Rat im Herbst 2021 beauftragt, ihr künftig gemeinsam mit dem Voranschlag für das Folgejahr einen Forecast für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen.

Auf Basis der Entwicklung bis 30. Juni 2022 erwartet der Rat einen Aufwandsüberschuss in Höhe von rund 60 TCHF. Das sind 40 TCHF weniger als budgetiert.

Erträge

Die ergebnisrelevanten erwarteten Erträge sind im Vergleich zum Voranschlag beinahe unverändert. Die Beiträge für die Arbeitsgruppen der Diakonie Schweiz sind etwas niedriger als budgetiert. Diese werden jeweils auf Basis der Aufwendungen der Vorjahre berechnet, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags noch nicht vollständig bekannt sind.

Die durchlaufenden Beiträge wurden um die bereits eingegangenen freiwilligen Gaben und Kollekten der Mitgliedkirchen erhöht (+63 TCHF).

Die Beiträge für den Fonds PSS und den Fonds für Frauenarbeit lagen im ersten Halbjahr deutlich über den schwachen Eingängen im ersten Halbjahr des Vorjahres, aber niedriger als noch im Jahr 2019. Im Forecast wurden die erwarteten Beiträge im Vergleich zum Voranschlag nicht verändert.

Betriebsaufwand

Aufwand für Projekt und «Dienste und Angebote»

In Summe zeigt der Forecast zur Betriebsrechnung Aufwendungen für Projekte und «Dienste und Angebote», die beinahe genau dem Voranschlag entsprechen. Im Detail erwartet der Rat eine leichte Verschiebung von den «Diensten und Angeboten» zu Projekten.

Die Aufwendungen für die Beteiligung der Schweizer Kirchen an der ÖRK Vollversammlung in Karlsruhe vom 31. August bis 8. September 2022 werden voraussichtlich unter Budget liegen. Darüber hinaus hatte der Rat, noch in Unkenntnis der Empfehlungen der nichtständigen Untersuchungskommission, eine Reserve in Höhe von 50 TCHF für die Weiterarbeit an den Empfehlungen der Untersuchungskommission budgetiert. Diese konnten weitestgehend mit internen Personalressourcen umgesetzt werden, die budgetierten 50 TCHF werden nicht benötigt.

Für die Übersetzung der Studie «Ehe, Elternschaft, Kinder» sind höhere Sachaufwendungen entstanden als budgetiert. Zusätzliche Aufwendungen fielen durch die im Februar eingesetzte Task Force Ukraine an.

Im Voranschlag werden jeweils Arbeitszeiten für unvorhergesehene Aufgaben reserviert. Im ersten Halbjahr 2022 wurden diese insbesondere für Arbeiten aufgrund des Krieges in der Ukraine und ihren Folgen sowie für die Seelsorge im Gesundheitswesen eingesetzt.

Anfang 2022 konnten fünf vakante Stellen neu besetzt werden. Die Mitarbeitenden haben ihre Stellen in den Monaten Juni bis September angetreten. Der Personalaufwand für Projekte und «Dienste und Angebote» wird daher im zweiten Halbjahr höher sein als im ersten.

Strukturaufwand

Der Personalaufwand für die Struktur wird niedriger ausfallen als budgetiert. Unter anderem war ein oder eine persönliche Mitarbeitende der Präsidentin bereits ab Januar 2022 budgetiert. Tatsächlich hat der neue Mitarbeiter seine Arbeit für die EKS im September 2022 aufgenommen. Die Stelle wurde erst Anfang Januar ausgeschrieben, nachdem der Rat über die Anpassung der Strukturen der Geschäftsstelle entschieden hatte.

Der Sachaufwand wird dagegen höher ausfallen als budgetiert. Der Rat hatte geplant, die Anfang 2018 angeschafften EDV-Arbeitsplätze im Jahr 2023 zu ersetzen. Aufgrund der geopolitisch unsicheren Lage sind Lieferengpässe für elektronische Geräte zum Jahresende nicht auszuschliessen. Daher wurde die Bestellung für die Geräte bereits ausgelöst. Der Forecast geht davon aus, dass die Geräte bis Ende 2022 geliefert werden.

Die EKS hat die Aktivierungsgrenze für «EDV und technische Geräte» im Jahr 2018 auf Anraten der Revisionsstelle BDO AG auf 3'000 CHF festgesetzt. Die einzelnen Geräte werden weniger als 3'000 CHF kosten und sind selbständig nutzbar. Daher werden auch die Gesamtkosten in Höhe von rund 80 TCHF vollständig in den Aufwand gebucht.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis des ersten Halbjahres ist geprägt durch die weltweite Entwicklung der Finanzmärkte. In Summe wurden rund 710 TCHF nicht-realisierte Kursverluste verbucht. Aus der Wertschwankungsreserve wurden 220 TCHF entnommen. Damit beträgt die Wertschwankungsreserve 25% der Wertschriften.

Der Rat kann keine seriöse Prognose dazu machen, wie sich das Depot zum Jahresende entwickeln wird. Er zeigt daher im Forecast zur Betriebsrechnung keine Kursverluste (-gewinne). Er wird am Jahresende entscheiden, wie er mit der Wertschwankungsreserve umgeht. Nach der Entnahme im ersten Halbjahr enthält die Wertschwankungsreserve noch gut 1.2 Mio. CHF.

2. Forecast zur Betriebsrechnung

Stand: 30. Juni 2022

	Rg. 1. Halbjahr 2022		Voranschlag 2022		FC 2022	
	KCHF	%	KCHF	%	KCHF	%
1	Erträge					
1.1	2'961	68.7	5'922	74.0	5'922	73.3
1.2	400	9.3	541	6.8	538	6.7
1.3	0	0.0	0	0.0	0	0.0
1.4	738	17.1	1'024	12.8	1'087	13.5
1.5	201	4.7	495	6.2	495	6.1
	4'300		7'982		8'042	
1.6	9	0.2	26	0.3	32	0.4
1.7	1	0.0	0	0.0	0	0.0
	Betriebsertrag		8'008		8'074	
	Betriebsaufwand					
2	Projekte und «Dienste und Angebote»					
2.1	Projekte					
2.1.1	-212	5.8	-550	6.5	-616	7.3
2.1.2	-5	0.1	0	0.0	0	0.0
2.1.3	-100	2.7	-476	5.6	-466	5.5
	-317	8.6	-1'026	12.2	-1'082	12.8
2.2	Dienste und Angebote					
2.2.1	-614	16.7	-1'463	17.3	-1'432	16.9
2.2.2	-19	0.5	-54	0.6	-52	0.6
2.2.3	-760	20.6	-1'866	22.1	-1'816	21.5
2.2.5	-738	20.0	-1'024	12.1	-1'087	12.8
	-22	0.6	-420	5.0	-420	5.0
	-2'153	58.5	-4'827	57.2	-4'807	56.8
	Summe Projekte und «Dienste und Angebote»		-5'853		-5'889	
	-2'470	67.1	-5'853	69.4	-5'889	69.6
3	Strukturaufwand					
3.1	-947	25.7	-1'917	22.7	-1'793	21.2
3.2	-23	0.6	-95	1.1	-86	1.0
3.3	-139	3.8	-345	4.1	-464	5.5
3.4	-44	1.2	-102	1.2	-107	1.3
3.5	-59	1.6	-122	1.4	-122	1.4
	-1'212	32.9	-2'581	30.6	-2'572	30.4
	Total Strukturaufwand		-2'581		-2'572	
	Total Betriebsaufwand		-8'434		-8'461	
	Betriebsergebnis	628	-426		-387	
4	Finanzergebnis					
4.1	7		80		80	
4.2	-748		-30		-30	
	-741		50		50	
	Total Finanzergebnis		50		50	
5	Übriges Ergebnis					
5.1	115		137		137	
5.2	-102		-135		-136	
5.3	0		0		1	
5.4	0		0		0	
	13		2		2	
	Total Übriges Ergebnis		2		2	
	Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-100	-374		-335	
6	Veränderung des Fondskapitals					
6.1	Zweckgebundene Fonds:					
	Zuweisung	-589	-978		-978	
	Verwendung	245	991		991	
6.2	Freie Fonds und gebundenes Kapital:					
	Zuweisung	0	-30		-30	
	Verwendung	270	289		289	
	Total Veränderung des Fondskapitals	-74	272		272	
	Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-174	-102		-63	
	Zuweisungen					
	Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	174	102		63	
	Jahresergebnis	0	0		0	



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

14

**Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

Voranschlag 2023

Anträge

Die Synode genehmigt den Voranschlag 2023 mit

1. einem budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 23 193 und
2. Mitgliederbeiträgen von CHF 5 922 457.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Voranschlag zur Betriebsrechnung.....	4
3.	Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›	8
3.1.	Übersicht	8
3.2.	Details zum Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›.....	9
3.3.	Erläuterung zum Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›.....	11
3.4.	Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote› nach Themenbereichen.....	15
3.5.	Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote› nach Zweckbindung	16
4.	Strukturaufwand	18
5.	Veränderung des Kapitals	20
6.	Mitgliederbeiträge.....	24
7.	Zielsummen und weitere Beiträge	25

1. Einleitung

Der Voranschlag rechnet mit einem Aufwandsüberschuss in Höhe rund 25 TCHF.

Der Rat wird der Synode im Juni 2023 die Legislaturziele für die Jahre 2023 bis 2026 vorlegen. Im Voranschlag 2023 untergliedert er den Aufwand daher noch einmal in die sechs Themenbereiche ‹Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen›, ‹Evangelisch Kirche sein mit anderen›, ‹Evangelisch glauben und verkündigen›, ‹Evangelisch feiern und beten›, ‹Evangelisch handeln› und ‹Evangelisch öffentlich sein› (in Anlehnung an die aktuellen Legislaturziele). Alle Projekte und ‹Dienste und Angebote› sind diesen Bereichen zugeordnet.

Neue Projekte wird der Rat erst nach der Erarbeitung der Legislaturziele endgültig definieren. Im vorliegenden Voranschlag sind jedoch bereits Arbeitszeiten für neue Projekte in den Bereichen ‹Theologie und Ethik› und Kirchenbeziehungen reserviert.

Darüber hinaus werden im Jahr 2023 die bereits begonnenen Projekte, die drei Handlungsfelder und die ‹Dienste und Angebote› weitergeführt. Wie in den Vorjahren sind die Dienste der Diakonie Schweiz, im Bereich der Migrations- und Asylpolitik und der Ökumene die grössten Budgetpositionen.

Anfang 2022 wurden die Kirchenmitglieder der Mitgliedkirchen erhoben. Der Beitragsschüssel wurde auf Basis dieser Zahlen und des aktualisierten Kirchenfaktors neu berechnet.

Der Aufwandsüberschuss erklärt sich durch nicht-periodische Sachaufwendungen für die Struktur und einen einmalig höheren Personalaufwand. Im Einzelnen sind dies:

- Die Einrichtung der noch im Jahr 2022 anzuschaffenden Arbeitsplatzrechner (20 TCHF)
- Die Ablieferung einer Fünf-Jahres-Tranche an das Bundesarchiv (20 TCHF)
- Höhere Personalaufwendungen, da drei Mitarbeitende der Geschäftsstelle das ordentliche Pensionierungsalter erreichen und die Stellen kurzfristig doppelt besetzt sind, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Das Organisationskapital ist ausreichend hoch, um diesen Aufwandsüberschuss zu decken, denn die EKS hat in den vergangenen Jahren teilweise hohe Ertragsüberschüsse verbucht.

Der Voranschlag enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und folgt dabei der Rechnungslegungsvorschrift GAAP FER 21.

2. Voranschlag zur Betriebsrechnung

	Voranschlag 2023		Voranschlag 2022		Rechnung 2021		
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	
1	Erträge						
1.1	Mitgliederbeiträge	5'922	72.6	5'922	74.0	5'922	74.2
1.2	Weitere Beiträge zu Projekten, Diensten, Angeboten	589	7.2	541	6.8	538	6.7
1.4	Zielsummen zur Weiterleitung	1'124	13.8	1'024	12.8	1'124	14.1
1.5	Kollekten für Fonds	495	6.1	495	6.2	328	4.1
	Total Ertrag aus internen Mitteln	8'130		7'982		7'912	
1.6	Erträge aus erbrachten Leistungen	26	0.3	26	0.3	50	0.6
1.7	Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	17	0.2
	Total Erträge	8'156	100.0	8'008	100.0	7'979	100.0
	Betriebsaufwand						
2	Projekte und «Dienste und Angebote»						
2.1	Projekte						
2.1.1	Personalaufwand	-636	7.6	-550	6.5	-566	7.0
2.1.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-9	0.1	0	0.0	-7	0.1
2.1.3	Sachaufwand allg.	-187	2.2	-476	5.6	-165	2.0
	Total Projekte	-832	9.9	-1'026	12.2	-738	9.1
2.2	Dienste und Angebote						
2.2.1	Personalaufwand	-1'454	17.3	-1'463	17.3	-1'080	13.3
2.2.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-64	0.8	-54	0.6	-16	0.2
2.2.3	Sachaufwand allg.	-1'738	20.7	-1'866	22.1	-1'863	23.0
2.2.4	Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-1'124	13.4	-1'024	12.1	-1'124	13.9
2.2.5	Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-470	5.6	-420	5.0	-420	5.2
	Total Dienste und Angebote	-4'850	57.7	-4'827	57.2	-4'503	55.6
	Summe Projekte und «Dienste und Angebote»	-5'682	67.6	-5'853	69.4	-5'241	64.7
3	Strukturaufwand						
3.1	Personalaufwand	-2'017	24.0	-1'917	22.7	-2'025	25.0
3.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-93	1.1	-95	1.1	-47	0.6
3.3	Sachaufwand	-345	4.1	-345	4.1	-573	7.1
3.4	Unterhaltskosten	-152	1.8	-102	1.2	-101	1.2
3.5	Abschreibungen	-117	1.4	-122	1.4	-118	1.5
	Total Strukturaufwand	-2'724	32.4	-2'581	30.6	-2'864	35.3
	Total Betriebsaufwand	-8'406		-8'434		-8'105	
	Betriebsergebnis	-250		-426		-126	
4	Finanzergebnis						
4.1	Finanzertrag	80		80		405	
4.2	Finanzaufwand	-35		-30		-34	
	Total Finanzergebnis	45		50		371	
5	Übriges Ergebnis						
5.1	Organisationsfremder Ertrag	137		137		143	
5.2	Organisationsfremder Aufwand	-135		-135		-162	
5.3	Ausserordentlicher Ertrag	0		0		106	
5.4	Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
	Total Übriges Ergebnis	2		2		87	
	Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-203		-374		332	
6	Veränderung des Fondskapitals						
6.1	Zweckgebundene Fonds:						
	Zuweisung	-1'028		-978		-812	
	Verwendung	1'031		991		1'132	
6.2	Freie Fonds:						
	Zuweisung	-30		-30		-161	
	Verwendung	207		289		101	
	Total Veränderung des Fondskapitals	180		272		260	
	Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-23		-102		592	
	Zuweisungen						
	Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	23		102		-592	
	Jahresergebnis	0		0		0	

Erläuterungen zur Betriebsrechnung

Erträge

1.1 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Beiträge sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert mit 5'920 TCHF budgetiert. Der Beitrag für die Evangelisch-reformierte Kirche Basel Stadt wurde manuell auf 60 TCHF festgesetzt. Damit ist der Beitrag um 10 TCHF höher als im Vorjahr und liegt um rund 20 TCHF unter dem errechneten Wert. Auf dieser Basis wurde auch der Beitragschlüssel für die weiteren Beiträge berechnet.

1.2 Weitere Beiträge zu Projekten und «Diensten und Angeboten»

Zu den weiteren Beiträgen gehören die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen nach §39 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren (470 TCHF), Tagungsbeiträge für Synode, KKP und Frauenkonferenz (40 TCHF) sowie Drittmittel in Höhe von 80 TCHF für die Diakonie Schweiz.

1.4 Zielsummen zur Weiterleitung

Zielsummen sind der Sockelbeitrag für die protestantischen Hilfs- und Missionswerke (969 TCHF) und die Sammlung für das ökumenische Institut Bossey (60 TCHF). Erstmals sind auch die freiwilligen Gaben und Kollekten der Mitgliedkirchen für die internationalen Organisationen in Summe mit 95 TCHF budgetiert. Sie wurden auf Basis der Vorjahreserträge geschätzt.

1.5 Kollekten für Fonds

Gesammelt wird für den Fonds für Frauenarbeit (50 TCHF), den Fonds für Menschenrechte (25 TCHF) und für den Fonds der Protestantischen Solidarität Schweiz (420 TCHF). Die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wird nicht mehr erhoben.

1.6 Erträge aus erbrachten Leistungen

Zu den Erträgen aus erbrachten Leistungen zählen die Entschädigung für die Verwaltung des Pfarrsolidaritätsfonds und für die Nutzung der Internetseite *diakonie.ch* sowie die Erlöse aus Publikationen, Vorträgen und ähnliches.

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand setzt sich aus dem Aufwand für Projekte und «Dienste und Angebote» und dem Strukturaufwand zusammen und beläuft sich auf rund 8'400 TCHF.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Finanzreglements sind Projekte einmalige Ereignisse mit einem bestimmten Anfang und einem bestimmten Ende, während es sich bei «Diensten und Angeboten» um fortlaufende Aufgaben der EKS handelt (Art. 10 Abs. 1).

Der gesamte Aufwand für Projekte und «Dienste und Angebote» in Höhe von 5'680 TCHF entspricht 67.6% des Betriebsaufwands, davon sind 1'594 TCHF oder 19.0% durchlaufende Beiträge für die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und das ökumenische Institut Bossey, die ausserordentlichen Beiträge für die Seelsorge in den Bundeszentren sowie freiwillige Gaben und Kollekten der Mitgliedkirchen für die internationalen Organisationen.

Der Anteil der «Dienste und Angebote» am gesamten Aufwand für Projekte und «Dienste und Angebote» liegt bei gut 85%.

2. Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›

Im Jahr 2022 konnten alle Vakanzen neu besetzt werden, die ordentlichen Personalaufwendungen sind daher etwas höher als in den Vorjahren und liegen etwa auf dem Niveau der Aufwendungen bis 2019. Im Jahr 2023 wird die Stelle des Leiters ‹Aussenbeziehungen und Werke› neu besetzt. Im Personalaufwand sind für die Zeit der Übergabe und Einarbeitung zusätzliche Stellenprozente eingeplant.

Die Darstellung des Aufwands für Projekte und ‹Dienste und Angebote› ab S. 8 zeigt, wie das Personal und wie die Sachmittel eingesetzt werden sollen.

2.2.5 Weiterleitung weiterer Beiträgen

Dies sind die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen gemäss §39 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende. Die Beiträge wurden aufgrund des Beschlusses der Synode im Juni 2022 auf 470 TCHF erhöht.

3. Strukturaufwand

Im Strukturaufwand sind neben den Zentralen Diensten und der Administration auch die gesamten Aufwendungen der demokratischen Struktur – Synode und Rat – enthalten. Das beinhaltet auch die Mitarbeit der Ratsmitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Vertretung in Delegationen und die Repräsentation nach aussen. Die Aufwendungen der Zentralen Dienste werden vollständig im Strukturaufwand gezeigt, es erfolgt keine Umlage auf die Projekte.

Gemäss neuem Organigramm ist der Jurist neu den Zentralen Diensten und nicht wie bisher den produktiven Bereichen zugeordnet. Neben den in der Einleitung erläuterten zusätzlichen Stellenprozentsen für die Einarbeitung neuer Mitarbeitender erklärt dies die im Vergleich zum Voranschlag 2022 höheren Personalaufwendungen.

In den Sachaufwendungen sind 50 TCHF für die Gestaltung eines Andachtsraums budgetiert, die durch eine Entnahme aus dem Fonds John Jeffries finanziert werden sollen.

Details zeigt die Darstellung des Strukturaufwands auf S. 18.

Betriebsergebnis

Der Voranschlag sieht für das ordentliche Betriebsergebnis einen Aufwandsüberschuss von gut 250 TCHF vor.

4. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis umfasst die erwarteten Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen und die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung. Kursschwankungen werden nicht budgetiert, da eine seriöse Planung hier nicht möglich ist.

5.1 Organisationsfremder Ertrag/Aufwand

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über die EKS angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Die Aufwendungen für das Sekretariat des Schweizerischen Rates der Religionen SCR werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR finanziert.

Fondsrechnung

6.1 Zweckgebundene Fonds

Fonds sind dann zweckgebunden, wenn die Geldgeber einen Zweck festgelegt haben bzw. unter Hinweis auf die Zweckbestimmung eine Spende gemacht haben.

6.2 Freie Fonds

Die freien Fonds haben ebenfalls eine Zweckbindung. Diese kann aber vom zuständigen Organ der EKS (Rat oder Synode) verändert werden, ohne dass Rechte Dritter betroffen sind.

Details zeigt die Rechnung über die Veränderung des Kapitals auf S. 20.

3. Aufwand für Projekte und «Dienste und Angebote»

3.1. Übersicht

Projekte	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	VA 2023	VA 2022	Rg 21
Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen	418	144	562	493	409
Handlungsfelder	188	60	248	264	38
Erscheinungsbild	20	8	28	29	12
Internetauftritt	90	28	118	110	48
Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien und Mitgliedkirchen	119	45	164	63	241
Aufbau der EKS	1	3	4	27	70
Evangelisch Kirche sein mit anderen	244	1'620	1'864	2'124	1'813
Ökumene Schweiz	29	45	74	78	104
GEKE	54	93	147	95	97
Weltweite Ökumene	121	348	469	887	455
Werke und Missionsorganisationen	29	2	31	30	26
Bedrohte Christen	11	8	19	10	7
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds		1'124	1'124	1'024	1'124
Evangelisch glauben und verkündigen	70	402	472	518	637
Christliches Leben	3	0	3	1	12
Protestantische Solidarität Schweiz	67	32	99	112	78
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	370	370	405	547
Evangelisch feiern und beten	99	411	510	529	615
Liturgische Arbeit	47	29	76	81	144
Oeku und Bewahrung der Schöpfung	10	2	12	39	52
Botschaften zu Feiertagen	36	9	45	30	27
Urheberrechte	6	371	377	379	392
Evangelisch handeln	393	738	1'131	1'135	1'046
Diakonie	212	158	370	350	324
Migrations- und Asylpolitik	104	32	136	165	124
Frauen- und Genderpolitik	77	30	107	152	115
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	518	518	468	483
Evangelisch öffentlich sein	559	237	796	726	695
Öffentlichkeitsarbeit der EKS	195	123	318	283	217
Evangelische Positionen	174	39	213	119	190
Interessenvertretung und Einflussnahme	149	21	170	259	205
Religionsfrieden	41	34	75	45	58
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	20	20	20	25
Nicht zugewiesene Mittel	307	40	347	328	26
Summe	2'090	3'592	5'682	5'853	5'241

3.2. Details zum Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›

Teil 1

Themenbereiche	Dienste und Angebote			Projekte			Summe		
	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	Summe	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	Summe	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	VA 2023
Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen	116	59	175	302	85	387	418	144	562
Handlungsfelder	0	0	0	188	60	248	188	60	248
Erscheinungsbild	0	0	0	20	8	28	20	8	28
Internetauftritt	90	28	118	0	0	0	90	28	118
Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien und Mitglieder	25	28	53	94	17	111	119	45	164
Aufbau der EKS	1	3	4	0	0	0	1	3	4
Evangelisch Kirche sein mit anderen	213	1'572	1'785	31	48	79	244	1'620	1'864
Ökumene Schweiz	29	45	74	0	0	0	29	45	74
GEKE	37	70	107	17	23	40	54	93	147
Weltweite Ökumene	107	323	430	14	25	39	121	348	469
Werke und Missionsorganisationen	29	2	31	0	0	0	29	2	31
Bedrohte Christen	11	8	19	0	0	0	11	8	19
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	1'124	1'124	0	0	0	0	1'124	1'124
Evangelisch glauben und verkündigen	70	402	472	0	0	0	70	402	472
Christliches Leben	3	0	3	0	0	0	3	0	3
Protestantische Solidarität Schweiz	67	32	99	0	0	0	67	32	99
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	370	370	0	0	0	0	370	370

Details zum Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›

Teil 2

Themenbereiche	Dienste und Angebote			Projekte			Summe		
	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	Summe	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	Summe	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	VA 2023
Evangelisch feiern und beten	94	399	493	5	12	17	99	411	510
Liturgische Arbeit	42	17	59	5	12	17	47	29	76
Oeku und Bewahrung der Schöpfung	10	2	12	0	0	0	10	2	12
Botschaften zu Feiertagen	36	9	45	0	0	0	36	9	45
Urheberrechte	6	371	377	0	0	0	6	371	377
Evangelisch handeln	318	703	1'021	75	35	110	393	738	1'131
Diakonie	167	135	302	45	23	68	212	158	370
Migrations- und Asylpolitik	81	27	108	23	5	28	104	32	136
Frauen- und Genderpolitik	70	23	93	7	7	14	77	30	107
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	518	518	0	0	0	0	518	518
Evangelisch öffentlich sein	336	221	557	223	16	239	559	237	796
Öffentlichkeitsarbeit der EKS	195	123	318	0	0	0	195	123	318
Evangelische Positionen	27	32	59	147	7	154	174	39	213
Interessenvertretung und Einflussnahme	73	12	85	76	9	85	149	21	170
Religionsfrieden	41	34	75	0	0	0	41	34	75
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	20	20	0	0	0	0	20	20
Nicht zugewiesene Mittel	307	40	347	0	0	0	307	40	347
Summe	1'454	3'396	4'850	636	196	832	2'090	3'592	5'682

3.3. Erläuterung zum Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›

Der Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote› ist anhand der sechs Themenbereiche der Vorjahre gegliedert. Die Erläuterungen folgen diesen Themenbereichen.

Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen

Die Synode hat im Sommer 2021 drei Handlungsfelder beschlossen:

- Kommunikation
- Bildung und Berufe
- Bewahrung der Schöpfung

Das Budget für die Handlungsfelder ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert:

- Sitzungsgelder für zwölf Personen und vier Treffen pro Ausschuss
- Sitzungsgelder für vorberatende Gespräche in Untergruppen (vier Personen und vier Treffen pro Ausschuss)
- Sachaufwendungen in Höhe von 20 TCHF

Pro Handlungsfeld und abhängig vom Bedarf des jeweiligen strategischen Ausschusses hat der Rat zwischen 25 und 40 Stellenprozente für Beauftragte, administrative Assistenzen und für die Kommunikation reserviert.

Die Arbeit der strategischen Ausschüsse ist auf maximal vier Jahre zeitlich begrenzt. Die Handlungsfelder werden daher wie Projekte behandelt.

Die Aufwendungen für das Erscheinungsbild der EKS in Höhe von insgesamt ca. 30 TCHF sind vor allem für die Sensibilisierung der Kirchen für ein einheitliches Erscheinungsbild der EKS und die Umsetzung in den Kirchgemeinden budgetiert.

Die Aufwendungen für die Internetseite werden seit 2022 unter ‹Dienste und Angebote› gezeigt. Personalaufwendungen entstehen für die Aktualisierung der Webseite und die Erstellung neuer Inhalte. Darin ist auch ein pauschales Budget für Themen enthalten, die heute noch nicht den Projekten zugeordnet werden können (z. B. Stellungnahmen zu aktuellen kirchlichen oder politischen Themen). Sachaufwendungen sind für den technischen Support und die laufenden Aufwendungen budgetiert.

Bisher wurde unter dem Stichwort ‹Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien› insbesondere die Aufwendungen für die Konferenz der Kirchenpräsidien KKP budgetiert. Für das Jahr 2023 wurde der Titel zu ‹Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien und Mitgliedkirchen› ergänzt. Neu gehören dazu die in der Einleitung bereits erwähnten Projekte in den Bereichen ‹Theologie und Ethik› (75 TCHF) und Kirchenbeziehungen (50 TCHF).

Unter dem Stichwort ‹Aufbau der EKS› sind letzte Anpassungen der Reglemente und Verordnungen inkl. Übersetzungen budgetiert.

Evangelisch Kirche sein mit anderen

Für die Ökumene in der Schweiz fallen, neben den Beiträgen und Personalaufwendungen für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK in Höhe von gut 50 TCHF, Personalaufwendungen für die Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Kirche (15 TCHF) und für die Delegationentreffen mit den Freikirchen an.

Für die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa GEKE sind wie im Vorjahr Beiträge in Höhe von 60 TCHF und darüber hinaus Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von knapp 85 TCHF budgetiert. Diese Aufwendungen werden für Arbeiten im Rat der GEKE und die übliche Beziehungsarbeit anfallen. 40 TCHF sind für Aktivitäten der EKS zum 50. Jubiläum der GEKE budgetiert.

Unter dem Stichwort «weltweite Ökumene» ist das Engagement im Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK, in der Konferenz Europäischer Kirchen KEK und in der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen WGRK sowie weitere bilaterale, ökumenische Beziehungen zusammengefasst. Im Wesentlichen handelt es sich um ordentliche Beiträge: ÖRK (130 TCHF), KEK (85 TCHF), WGRK (50 TCHF) sowie ausserordentliche Beiträge für die Delegation an die KEK-Vollversammlung (10 TCHF) und für den ÖRK-Zentralausschuss (25 TCHF).

Neben den Beiträgen sind gut 120 TCHF Personalaufwendungen und Sachaufwendungen in Höhe von knapp 25 TCHF budgetiert.

Nach der Schweizer Beteiligung an der Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe im Jahr 2022 sind für das Jahr 2023 keine ausserordentlichen Projekte im Bereich weltweiten Ökumene geplant.

Ein Solidaritätsbesuch der Präsidentin der EKS nach Syrien und in den Libanon soll die bedrohten Christen vor Ort unterstützen.

Die weitergeleiteten Mittel gehen wie in den Vorjahren und von der Synode beschlossen an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey. Darüber hinaus werden im Jahr 2023 erstmals auch die freiwilligen Kollekten und Gaben der Mitgliedkirchen an die internationalen Organisationen budgetiert (95 TCHF)

Evangelisch glauben und verkündigen

Nach der Auflösung der Kommission «Kirche und Tourismus» wird unter dem Begriff «Christliches Leben» nunmehr nur noch die Arbeit für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA geführt.

Die Personalaufwendungen in Höhe von knapp 70 TCHF für die Konferenz «Protestantische Solidarität Schweiz» PSS werden für die inhaltliche Begleitung durch einen Beauftragten, die administrative Assistenz und die Kommunikation eingesetzt. Sachaufwendungen sind vor allem für die Bekanntmachung der Projekte budgetiert.

Die Beiträge werden aus dem Fonds PSS (355 TCHF) und aus dem Fonds CHKiA (15 TCHF) gezahlt. Mit dem Fonds PSS wird die Kirchgemeinde Mollis-Näfels (Glarus Nord) unterstützt, die eine Sanierung des Dachstuhls und der Heizung, eine Verbesserung des Brandschutzes sowie die Aufhängung einer historischen Glocke plant (80% der Reformationskollekte). 20% der Reformationskollekte gehen gemäss Reglement an die Reformationsstiftung. Die Konfirmandengabe ist für ein Ferienlager der Böhmisches Brüder in Tschechien bestimmt.

Die Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA haben weiterhin die Möglichkeit, Beiträge aus dem Fonds CHKiA für konkrete Projekte und seit 2021 zur strukturellen Unterstützung in ausserordentlichen Situationen zu beantragen.

Evangelisch feiern und beten

Der Rat hat im Jahr 2021 in Absprache mit der Liturgiekommission ein Projekt für die Erstellung eines EKS-Liederbuchs beschlossen. Dieses viersprachige Liederbuch soll vor allem von der Synode und bei anderen Anlässen der EKS genutzt werden. Die wesentlichen Aufwendungen dafür werden bereits im Jahr 2022 anfallen. Im Jahr 2023 sind 15 TCHF für die Fertigstellung budgetiert.

Darüber hinaus beinhaltet die «Liturgische Arbeit» die Arbeit der Liturgiekommission und die Unterstützung der Kommission durch die Geschäftsstelle (35 TCHF) sowie die von der Kommission angestossenen Projekte (25 TCHF), die im Austausch mit der Liturgiekommission noch konkretisiert werden.

Unter ‹oeku und Bewahrung der Schöpfung› wird die Arbeit für den Vorstand der *oeku Kirchen für die Umwelt* budgetiert.

Das Engagement der EKS für Umweltthemen ist unter dem Stichwort ‹Interessenvertretung und Einflussnahme› zusammengefasst.

Botschaften zu Feiertagen sind im gleichen Umfang geplant wie in den Vorjahren.

Die Aufwendungen für Urheberrechte umfassen die Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik und Bilder), Pro Litteris (Texte), VG Musikedition (Kopien im Gottesdienst) und Rechtsberatungskosten an den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtlnutzer (DUN), die die EKS für ihre Mitgliedkirchen zahlt.

Evangelisch handeln

Die Projekte und ‹Dienste und Angebote› der Diakonie Schweiz werden im gleichen Rahmen fortgeführt wie in den Vorjahren. Unter dem Stichwort Diakonie Schweiz sind die Internetseite *diakonie.ch* (75 TCHF), die Plenarversammlung, die Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen (85 TCHF) zusammengefasst.

Die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle werden durch Drittmittel in Höhe von 80 TCHF mitfinanziert. Die Internetplattform *diakonie.ch* wird seit 2019 aus dem ordentlichen Budget der EKS finanziert. Sie wird unabhängig von der Internetseite der EKS geführt.

Neben den Projekten und ‹Diensten und Angeboten› der Diakonie Schweiz wird unter dem Stichwort ‹Diakonie› auch der Einsatz für das Netzwerk Palliative Care (20 TCHF), die Spezialseelsorge, zu der insbesondere die Armeeeseelsorge und die Seelsorge im Gesundheitswesen gehören (90 TCHF), und das Projekt ENSA Erste Hilfe für psychische Gesundheit (15 TCHF) subsummiert. Für die Armeeeseelsorge wurden gemäss dem Auftrag der Synode zusätzliche Mittel für die Kommunikation (Kurzfilme, Broschüren) budgetiert.

50 TCHF der Aufwendungen für die Migrations- und Asylpolitik sind für die Seelsorge in den Bundeszentren budgetiert. Für die Beziehungspflege zu den Partnern der Migration bzw. die Migrationspolitik sind 25 TCHF, für die Treffen der Migrationsverantwortlichen und die Weiterentwicklung der BAZ-Seelsorge 45 TCHF und für die weiteren Aufgaben 20 TCHF budgetiert.

Der wichtigste ‹Dienst› der Frauen- und Genderpolitik ist die Frauenkonferenz mit Aufwendungen in Höhe von gut 75 TCHF. Für die Arbeiten für den Fonds für Frauenarbeit sind gut 10 TCHF und für das Projekt ‹Schutz der persönlichen Integrität› knapp 15 TCHF budgetiert.

Gemäss dem Beschluss der Synode im Juni 2022 wurde der Beitrag für die Bundeszentren für Asylsuchende auf 470 TCHF erhöht. Aus dem Fonds für Frauenarbeit werden insbesondere die Evangelischen Frauen Schweiz EFS und darüber hinaus weitere Projekte auf Antrag unterstützt (knapp 50 TCHF).

Evangelisch öffentlich sein

Unter der Öffentlichkeitsarbeit der EKS werden die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Kommunikation gebucht, die nicht konkreten Projekten zugeordnet werden können. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Medienarbeit und die mediale Unterstützung. Darüber hinaus sind Sachaufwendungen für Publikationen, Honorare und ähnliches budgetiert. Für eine Beilage der *Schweizer Illustrierten* zu Pfingsten sind 40 TCHF budgetiert.

Die EKS äussert sich mit ihren Positionen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen, die entsprechend der Entwicklung des gesellschaftlichen Diskurses aktualisiert werden. Für ethische Studien und Positionen sind in Summe knapp 150 TCHF budgetiert. Ein grosser Teil davon ist reservierte Arbeitszeit für theologische Projekte, die der neue Rat Anfang 2023 konkretisieren wird.

Darüber hinaus sind, wie in den Vorjahren, Beiträge an den ökumenischen Filmpreis von Locarno, an das Filmfestival «Visions du réel» in Nyon und an R/TV Tessin vorgesehen (in Summe 27 TCHF).

In Rahmen ihres Engagements für den Umweltschutz, strebt die Geschäftsstelle die Label «Grüner Güggel» und «Blue Community» an. Der Abschluss dieser Projekte war ursprünglich bereits für das Jahr 2021 geplant, musste aber aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Krise und anderer Prioritäten auf 2023 verschoben werden. In Summe sind für die ökologischen Themen über das Handlungsfeld hinaus gut 35 TCHF budgetiert, insbesondere für Personalaufwand.

Für die Aktivitäten in den Bereichen Bundeshausmonitoring, Vernehmlassungen und Stellungnahmen sowie Parteiengespräche sind gut 85 TCHF budgetiert, davon sind 75 TCHF Personalaufwand.

Die Beteiligung an der Trägerschaft des Polit-Forums Bern wurde bis Ende 2023 verlängert. Für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sind Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 50 TCHF budgetiert.

Der Religionsfrieden soll weiterhin durch die ordentlichen Beiträge und die Arbeit für den SCR und IRAS-COTIS gestärkt werden (40 TCHF).

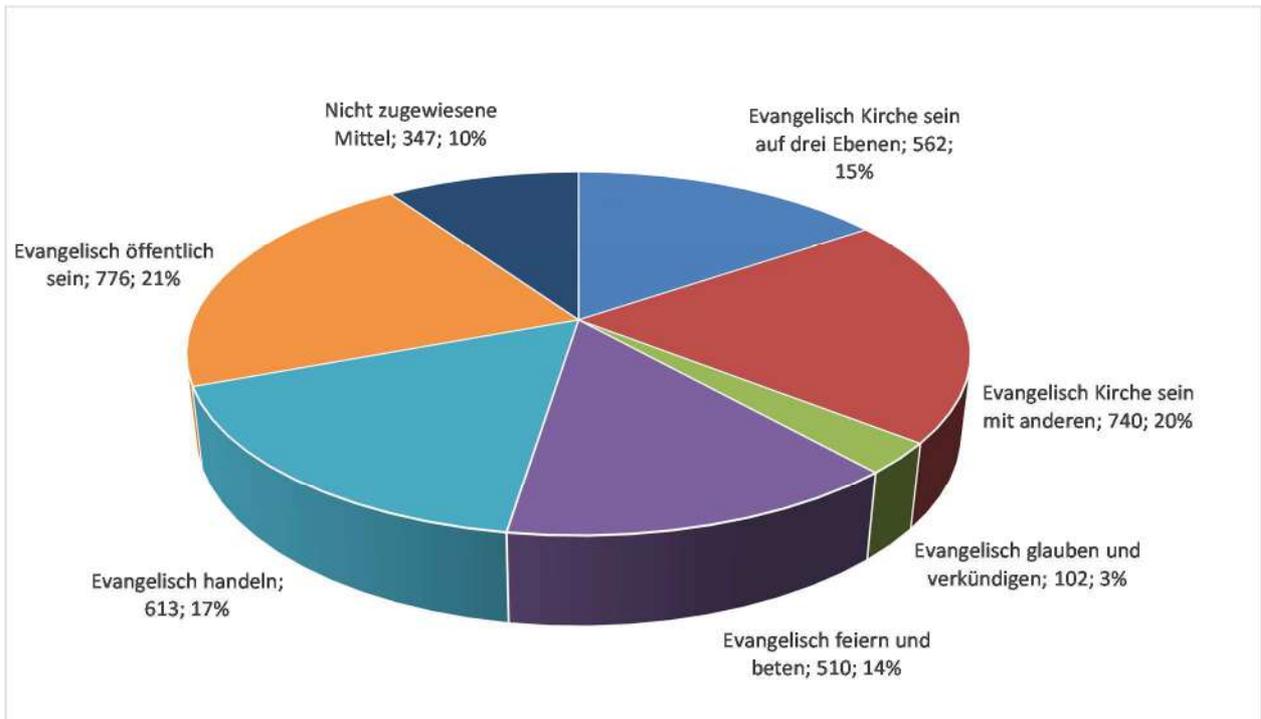
Darüber hinaus ist Arbeitszeit für die Zusammenarbeit mit den jüdischen Partnern (10 TCHF), für «Neue religiöse Bewegungen» (10 TCHF) und den sonstigen interreligiösen Dialog (15 TCHF) reserviert.

Aus dem Fonds für Menschenrechte können in Summe 20 TCHF für konkrete Projekte beantragt werden.

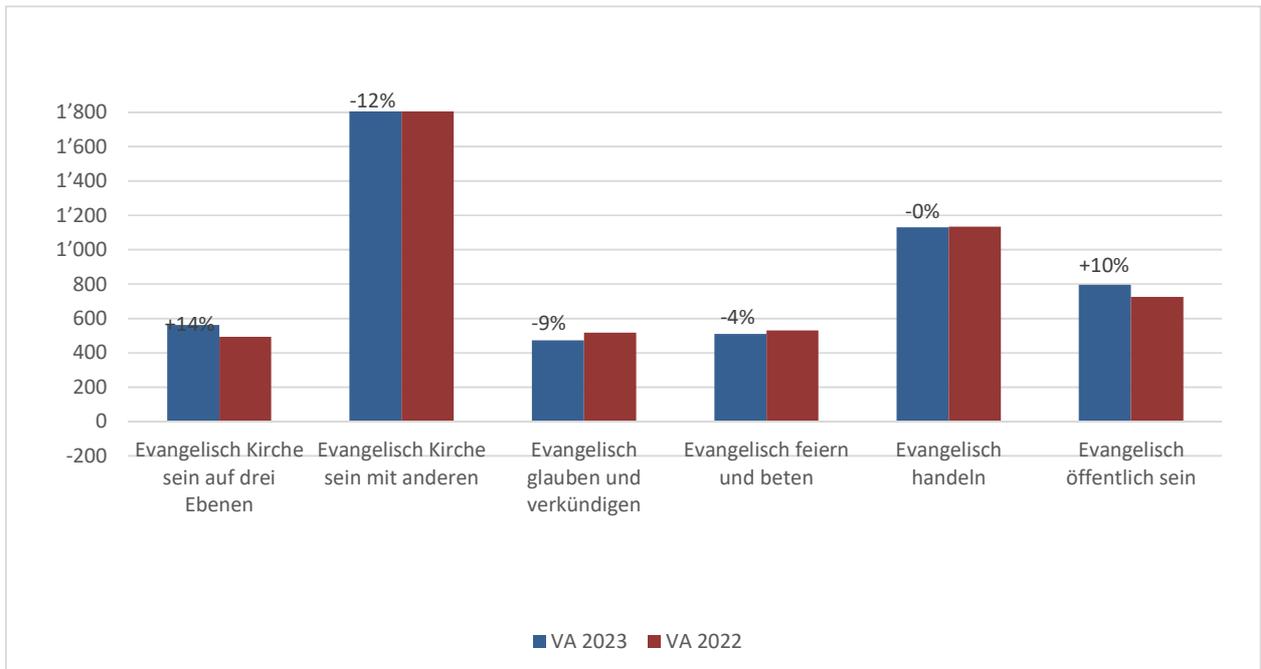
Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2023 noch nicht die gesamte Arbeitszeit verplant. Rund 570 Arbeitstage oder 300 TCHF sind für unvorhergesehene Aufgaben und neue Projekte nach der Festlegung der Legislaturziele reserviert. Darüber hinaus werden nicht alle Aufwendungen konkreten Projekten oder «Diensten und Angeboten» zugewiesen (Kopierer, Porto etc.).

3.4. Aufwand für Projekte und «Dienste und Angebote» nach Themenbereichen

Ohne Weiterleitungen und Beiträge aus zweckgebundenen Fonds in % und TCHF



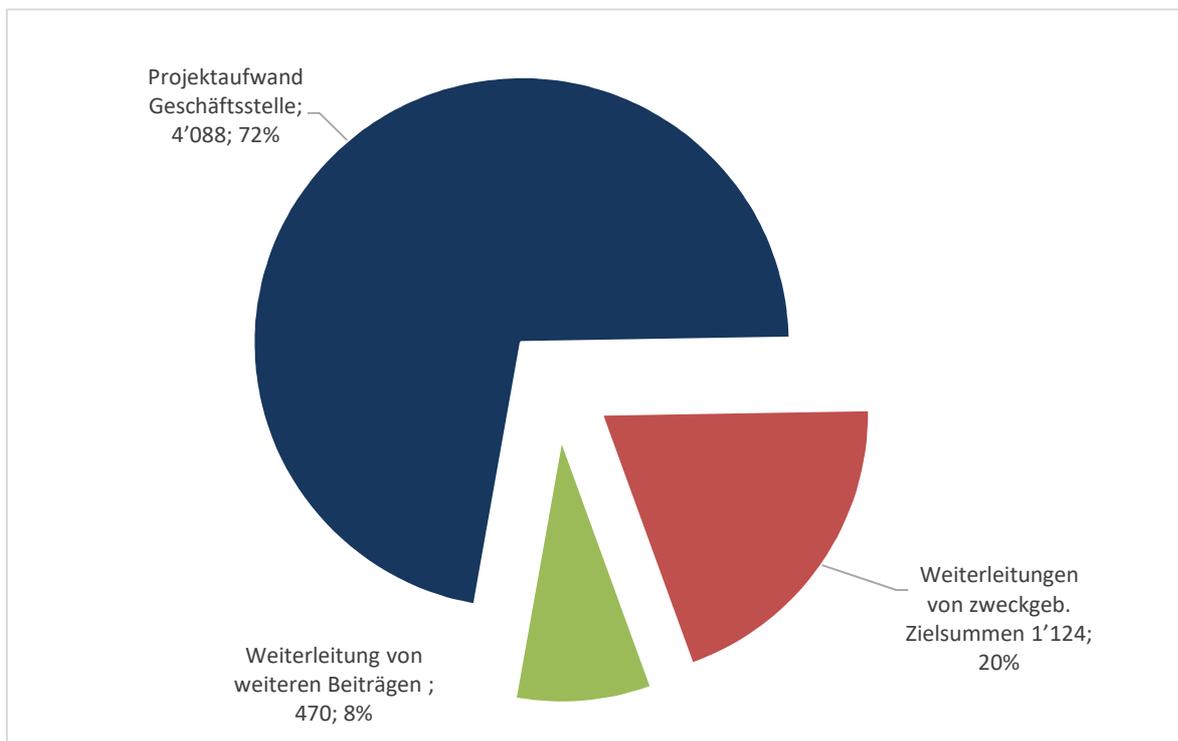
In % zum Vorjahr



3.5. Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote› nach Zweckbindung

Knapp drei Viertel des Projektbudgets stehen für Projekte und ‹Dienste und Angebote› der EKS zur Verfügung. Ein Viertel des Budgets sind durchlaufende Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und das ökumenische Institut Bossey, freiwillige Gaben und Kollekten für die internationalen Organisationen sowie ausserordentliche Beiträge für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

Weiterleitungen in % und TCHF



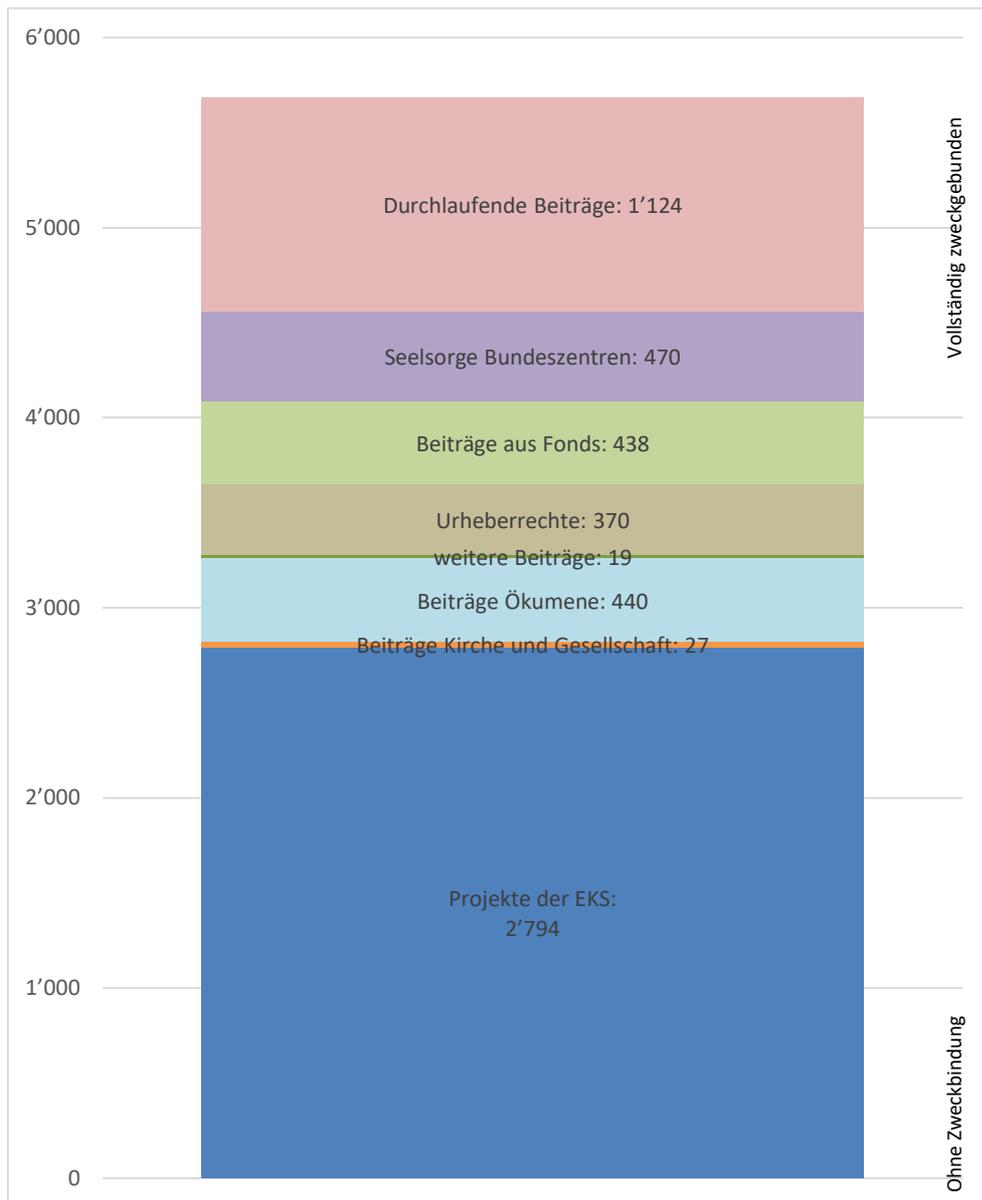
Der Rest von knapp 4'090 TCHF ist zum Teil ebenfalls zweckgebunden. Die Grafik auf der nächsten Seite gliedert den gesamten Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote› von 5'680 TCHF in Abhängigkeit davon, welchen Einfluss der Rat auf die Verwendung der Mittel hat.

- Bei gut 25% des Budgets handelt es sich um die durchlaufenden Beiträge an die Hilfs- und Missionswerke, das ökumenische Institut Bossey, die internationalen Organisationen und die Seelsorge in den Bundeszentren.
- Die Beiträge zu Projekten aus zweckbestimmten Fonds entsprechen knapp 8% des Budgets für Projekte und ‹Dienste und Angebote›. Die konkreten Beiträge werden von den Kommissionen des Rates festgelegt. Ausschlaggebend ist dabei der Spenderzweck.
- Knapp 6.5% des Budgets für Projekte und ‹Dienste und Angebote› sind Gebühren für Urheberrechte. Die EKS hat mit den Verwertungsgesellschaften Verträge zugunsten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und den Gemeinden der EMK abgeschlossen.
- Knapp 8% des Budgets für Projekte und ‹Dienste und Angebote› sind für Beiträge an die internationalen Organisationen und für die Ökumene in der Schweiz bestimmt.

Knapp 1.0% der Beiträge gehen an Institutionen, die kirchliche Themen aufgreifen (Kirche und Gesellschaft) und weitere Organisationen u. a. im Bereich Migration und Palliative Care (weitere Beiträge).

Für Projekte und Dienste und Angebote der Geschäftsstelle ist lediglich die Hälfte des Gesamtbudgets bestimmt.

Aufwand für Projekte und Dienste und Angebote nach Zweckbestimmung in TCHF



4. Strukturaufwand

	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	VA 2023	VA 2022	JR 2021
Synode	241	135	376	332	567
Rat	493	86	579	622	487
Präsidium	463	28	491	472	408
Zentrale Dienste	707	46	753	693	904
Infrastruktur	49	154	203	202	245
Liegenschaft	5	254	259	205	205
Bibliothek	8	4	12	14	8
Administrativer Aufwand der Bereiche	51	0	51	41	40
Gesamtsumme	2'017	707	2'724	2'581	2'864

Erläuterungen zum Strukturaufwand

Synode

In diesem Voranschlag ist die Sommersynode in Olten und die Herbstsynode im Berner Rathaus budgetiert. Für die administrative Assistenz, das Synodebüro, die Kommunikation und sonstige Unterstützung wie interne Übersetzungskontrollen sowie die Teilnahmen einzelner Beauftragter an den Synoden sind knapp 145 Stellenprozent oder 220 TCHF budgetiert. Darüber hinaus enthalten die Personalaufwendungen Entschädigungen für das Synodepräsidium und die GPK inkl. der pauschalen Entschädigung gemäss Art. 16 des Finanzreglements sowie die Entschädigung der Kommission zur Vorbereitung einer Gesprächssynode. Der Rat geht davon aus, dass die Synode diese Kommission im Herbst 2022 einsetzt.

Rat

Zu den Aufwendungen des Rates gehören die Entschädigung der nebenamtlichen Ratsmitglieder (375 TCHF inkl. Personalnebenkosten) und darüber hinaus die Personalaufwendungen für die administrative Assistentin des Rates (70 Stellenprozent), die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die Geschäftsstelle und die Unterstützung durch die Kommunikation (20 Stellenprozent) sowie Reise- und Repräsentationsaufwendungen (60 TCHF), Honorare und weitere Sachaufwendungen (26 TCHF).

Die Entschädigung der Ratsmitglieder ist auf Basis des Finanzreglements berechnet, d. h. für 25 Stellenprozent pro Ratsmitglied und weitere 25 Stellenprozent, die auf die Ratsmitglieder aufgeteilt werden.

Präsidium

Die Personalaufwendungen umfassen die Entschädigung der Präsidentin (195 TCHF plus 45 TCHF Personalnebenkosten) und darüber hinaus die Löhne für die administrative Assistentin (80 Stellenprozent), den persönlichen Mitarbeiter (50 Stellenprozent) sowie Unterstützung durch die Kommunikation und die Beauftragten der Geschäftsstelle. Von den Sachaufwendungen entfallen knapp 30 TCHF auf Reise- und Repräsentationsspesen gemäss Spesenverordnung.

Zentrale Dienste

Knapp 95% der Aufwendungen sind Personalaufwendungen für die Geschäftsleitung, Finanzen, Personal und Empfang.

Infrastruktur

Hierunter fallen die Aufwendungen für die Informatik (ca. 90 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung, die in der Einleitung erwähnten Aufwendungen für die Ablieferung der Akten der EKS an das Bundesarchiv und weitere Aufwendungen.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit jährlich ca. 100 TCHF über 40 Jahre abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und den Unterhalt.

Der Rat plant im Jahr 2023 die Einrichtung eines Andachtsraumes, wofür zum Zeitpunkt der Budgeterstellung aber noch keine konkreten Pläne vorlagen. Er hat daher pauschal 50 TCHF in den Voranschlag eingestellt, die durch eine Entnahme aus dem Fonds John Jeffries finanziert werden sollen.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

5. Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2023	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwen- dung extern	Endbe- stand 31.12.2023
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	0					0
Fonds Frauenarbeit	72		50		-50	72
Fonds Menschenrechte	64		25		-21	68
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	504		420		-420	504
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	346				-15	331
Fonds Schweizer Kirchentage	153					153
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		470		-470	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	34		63		-55	42
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	1'173		1'028	0	-1'031	1'170
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'686				-100	2'586
Schwankungsreserven Wertschriften	1'434					1'434
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	837					837
Fonds Internationale Veranstaltungen	272		30		-55	247
Fonds John Jeffries	1'256				-52	1'204
Fonds Publikationen / Dokumentationen	0					0
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	2'439			102		2'541
Jahresergebnis	102	-23		-102		-23
Organisationskapital	9'135	-23	30	0	-207	8'935
Konten	Anfangs- bestand 1.1.2022	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwen- dung extern	Endbe- stand 31.12.2022
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39			-39		0
Fonds Frauenarbeit	72		50		-50	72
Fonds Menschenrechte	60		25		-21	64
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	465		420	39	-420	504
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	361				-15	346
Fonds Schweizer Kirchentage	163				-10	153
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	26		63		-55	34
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	1'186		978		-991	1'173
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'786				-100	2'686
Schwankungsreserven Wertschriften	1'434					1'434
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	902			5	-70	837
Fonds Internationale Veranstaltungen	359		30		-117	272
Fonds John Jeffries	1'258				-2	1'256
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5			-5		0
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'847			592		2'439
Jahresergebnis	592	102		-592		102
Organisationskapital	9'292	102	30	0	-289	9'135

Erläuterung zur Veränderung des Kapitals

Anfangsbestand 1.1.2022

Bilanzwerte zum 31.12.2021.

Endbestand 31.12.2022 und Anfangsbestand 1.1.2023

Anfangsbestand vom 1.1.2022 fortgeschrieben um den Voranschlag 2022.

Erträge intern

Das in der Periode erarbeitete Kapital (Jahresergebnis).

Zuweisung extern

Einlagen der Periode in das Kapital.

Interne Fondstransfers

Transfer des Vorjahresergebnisses an das erarbeitete Kapital.

Verwendung extern

Fondsentnahmen.

Endbestand 31.12.2023

Planbilanzwerte aufgrund der geplanten Veränderung des Kapitals.

Fonds Diaspora Schweiz

Der Rat hat im Jahr 2022 beschlossen, das Vermögen des Fonds Diaspora Schweiz in den Fonds PSS zu überführen, denn beide Fonds hatten den Zweck, Organisationen und Personen in der Diaspora zu unterstützen.

Fonds für Frauenarbeit

Mit den Beiträgen aus dem Fonds für Frauenarbeit werden insbesondere die Evangelischen Frauen Schweiz EFS unterstützt. Darüber hinaus leistet der Fonds auf Antrag Beträge zu Projekten. Die Kollekte für den Fonds für Frauenarbeit ist in den Vorjahren stetig zurückgegangen, im ersten Halbjahr des Jahres 2022 ist sie aber wieder leicht gestiegen. Für das Jahr 2023 erwartet der Rat daher gleich hohe Kollekteneinnahmen wie im Vorjahr (50 TCHF).

Fonds für Menschenrechte

Mit Beiträgen aus dem Fonds für Menschenrechte werden Projekte oder Einzelpersonen im In- und Ausland unterstützt. Der Rat hat das HEKS beauftragt, über die Anträge zu entscheiden. In den Vorjahren sind die Kollekten kontinuierlich zurückgegangen und das Fondsvermögen wurde reduziert. Für das Jahr 2022 hatte der Rat das Budget für Projektbeiträge reduziert, für das Jahr 2023 budgetiert er den gleichen niedrigen Wert, denn gemäss Reglement darf das Fondsvermögen 50 TCHF nicht unterschreiten.

Fonds CHKiA

Das Engagement des Kirchenbundes für die Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA lief im Jahr 2017 aus. Das verbleibende Fondsvermögen wird auf Antrag der Schweizer Kirchen im Ausland für konkrete Projekte und seit 2021 auch zur strukturellen Unterstützung in ausserordentlichen Situationen eingesetzt.

Fonds Protestantische Solidarität Schweiz

Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2017 führt die EKS die Protestantische Solidarität Schweiz PSS als Konferenz. Die PSS hat ihr Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. Das Kapital setzt sich zusammen aus dem Legat J. Stehli und durchlaufenden Beiträgen der Reformationskollekte, der Konfirmandengabe und der Liebesgabe. Gemäss Reglement sind die Kollekten für kirchliche Projekte in der Diaspora bestimmt.

Die Einnahmen aus der Reformationskollekte 2020/21 lagen deutlich unter den Erwartungen. Im ersten Halbjahr 2022 waren die Einnahmen für den Fonds wieder etwas höher, jedoch unter dem Niveau des ersten Halbjahres 2020. Für das Jahr 2023 geht der Rat wieder von Eingängen in Höhe von 420 TCHF aus der Reformationskollekte und der Konfirmandengabe aus. Neu sieht das Reglement eine Entschädigung für die Arbeiten der Geschäftsstelle für den Fonds vor, den der Rat für das Jahr 2023 auf 35 TCHF festgesetzt hat. Nach Abzug dieser Entschädigung sowie der Sachaufwendungen für Werbung etc. (30 TCHF) sind 80% der Reformationskollekte für die Kirchgemeinde Mollis-Näfels (Glarus Nord) und 20% für die Reformationsstiftung bestimmt. Die Konfirmandengabe ist für ein Ferienhaus in Tschechien bestimmt (s. auch Erläuterungen zum Aufwand für Projekte und «Dienste und Angebote»). Über die Kollekten hinaus werden keine Beiträge geleistet.

Kapital SCR

Der Kirchenbund hat bis Anfang 2018 das Präsidium des Schweizerischen Rates der Religionen SCR geführt. Danach wurde das Präsidium an die Christkatholische Kirche übergeben, die EKS führt aber weiterhin die Administration. Das Kapital des SCR wird wie ein zweckgebundener Fonds gezeigt.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Diese Neubewertungsreserve wurde im Jahr 2010 gleichzeitig mit der Neubewertung der Liegenschaft gebildet. Die Abschreibung der neu bewerteten Liegenschaft am Sulgenauweg in Höhe von ca. 100 TCHF wird jeweils vollständig gegen die Neubewertungsreserve gebucht. Die jährlichen Abschreibungen sind somit erfolgsneutral.

Wertschwankungsreserven Wertschriften

Ziel ist es, 25% des Wertes der Wertschriften als Schwankungsreserve zu halten. Da der Rat die Kursgewinne und -verluste nicht budgetiert, budgetiert er auch die Entnahme aus der Schwankungsreserve nicht. Aufgrund der hohen Kursverluste im ersten Halbjahr 2022 und weiterhin erwarteten instabilen Märkten kann es zu hohen Entnahmen aus der Reserve kommen.

Fonds Internationale Veranstaltungen

Dem Fonds Internationale Veranstaltungen werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um damit Beiträge zu den Vollversammlungen oder andere einmalige Aufwendungen der internationalen Organisationen zu finanzieren. Im Jahr 2023 sind Entnahmen für einen Beitrag der EKS zum 100. Jubiläum der GEKE, zur Vollversammlung der KEK und zu einer Veranstaltung des ÖRK budgetiert.

Fonds John Jeffries

Der Fonds John Jeffries ist für die Erhaltung und den Ausbau der Liegenschaften der EKS bestimmt und kann auch für den Kauf neuer Liegenschaften verwendet werden.

Seit 2016 wird aus dem Fonds die jährliche Abschreibung für die Erneuerung der Fenster der Liegenschaft am Sulgenauweg finanziert.

Im Jahr 2023 ist zusätzlich eine Entnahme für die Einrichtung eines Andachtsraumes in der Geschäftsstelle in Höhe von 50 TCHF budgetiert.

Fonds Publikationen / Dokumentationen

Der Rat schlägt der Synode vor, das Restkapital des Fonds Publikationen / Dokumentationen im Jahr 2022 in den Fonds Huldrych Zwingli zu überführen. Dies ist in der Tabelle bereits abgebildet.

Erarbeitetes Kapital

Das in den Vorjahren erarbeitete (Ertragsüberschüsse / Aufwandsüberschüsse) freie Kapital der EKS.

Jahresergebnis

Das in der Betriebsrechnung ermittelte Ergebnis.

6. Mitgliederbeiträge

Mitgl.-Kirche	M _i	B _{1i}	K1	a	b	c	K _i	B _{1i} *K _i	G _i	B _i Neu	B _i 2021	B _i Neu - B _i 2022		Beitrags- schlüssel	Mitgl.-Kirche
	Anzahl Mitglieder	Beitrag unkorrigiert	KF neutral	Korrektur Ressourcen- index	Korrektur Finanzierung	Korrektur Anteil Reformierte	Summe: K1+ a+b+c	Zwischen- ergebnis	Anteil Gesamt- beitrag	Beitrag 2023	Beiträge 2022	Abweichung in CHF	Abweichung in %		
AG	148'684	450'513	1.00	0.00	1.10	-0.20	1.90	855'975	7.770%	461'932	457'755	4'177	0.9%	7.800%	AG
AI/AR	22'222	67'333	1.00	0.00	1.10	-0.20	1.90	127'933	1.161%	69'040	63'782	5'258	8.2%	1.166%	AI/AR
BE-JU-SO	544'256	1'649'096	1.00	-0.10	0.70	0.10	1.70	2'803'463	25.449%	1'512'904	1'509'617	3'287	0.2%	25.545%	BE-JU-SO
BL	79'591	241'161	1.00	0.15	1.10	-0.20	2.05	494'380	4.488%	266'795	273'364	-6'569	-2.4%	4.505%	BL
BS	23'941	72'541	1.00	0.35	1.05	-0.30	2.10	152'336	1.383%	60'000	50'000	10'000	20.0%	1.013%	BS
FR	39'184	118'728	1.00	-0.10	0.70	-0.30	1.30	154'346	1.401%	83'294	82'123	1'171	1.4%	1.406%	FR
GE	45'284	137'211	1.00	0.35	0.00	-0.50	0.85	116'629	1.059%	62'939	75'802	-12'863	-17.0%	1.063%	GE
GL	12'864	38'978	1.00	-0.20	1.00	-0.20	1.60	62'365	0.566%	33'655	36'968	-3'313	-9.0%	0.568%	GL
GR	62'514	189'417	1.00	-0.10	1.10	-0.20	1.80	340'951	3.095%	183'995	176'327	7'668	4.3%	3.107%	GR
LU	39'528	119'770	1.00	0.00	1.10	-0.50	1.60	191'632	1.740%	103'415	103'572	-157	-0.2%	1.746%	LU
NE	36'946	111'946	1.00	-0.10	0.10	-0.20	0.80	89'557	0.813%	48'330	50'579	-2'249	-4.4%	0.816%	NE
NW	4'189	12'693	1.00	0.35	1.10	-0.50	1.95	24'751	0.225%	13'357	13'343	14	0.1%	0.226%	NW
OW	2'823	8'554	1.00	0.35	1.35	-0.50	2.20	18'819	0.171%	10'156	9'231	925	10.0%	0.171%	OW
SG	98'929	299'755	1.00	-0.10	1.35	-0.30	1.95	584'522	5.306%	315'441	312'219	3'222	1.0%	5.326%	SG
SH	27'196	82'404	1.00	-0.10	1.00	-0.20	1.70	140'087	1.272%	75'599	78'486	-2'887	-3.7%	1.276%	SH
SO	24'168	73'229	1.00	-0.20	1.25	-0.50	1.55	113'505	1.030%	61'254	63'066	-1'812	-2.9%	1.034%	SO
SZ	17'500	53'025	1.00	0.40	0.70	-0.50	1.60	84'840	0.770%	45'785	47'356	-1'571	-3.3%	0.773%	SZ
TG	88'876	269'294	1.00	-0.10	1.00	-0.20	1.70	457'800	4.156%	247'054	250'684	-3'630	-1.4%	4.171%	TG
TI	12'777	38'714	1.00	0.15	-0.30	-0.50	0.35	13'550	0.123%	7'312	7'662	-350	-4.6%	0.123%	TI
UR	1'622	4'915	1.00	-0.20	1.20	-0.50	1.50	7'373	0.067%	3'979	3'546	433	12.2%	0.067%	UR
VD	185'199	561'153	1.00	0.15	0.75	-0.20	1.70	953'960	8.660%	514'809	523'908	-9'099	-1.7%	8.692%	VD
VS	20'812	63'060	1.00	-0.20	0.10	-0.50	0.40	25'224	0.229%	13'612	15'761	-2'149	-13.6%	0.230%	VS
ZG	16'042	48'607	1.00	0.50	1.80	-0.30	3.00	145'821	1.324%	78'693	76'808	1'885	2.5%	1.329%	ZG
ZH	396'876	1'202'533	1.00	0.35	1.35	-0.20	2.50	3'006'333	27.291%	1'622'382	1'613'773	8'609	0.5%	27.394%	ZH
EMK	5'123	15'523	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0	0.451%	26'725	26'725	0	0.0%	0.451%	EMK
Total	1'957'146	5'930'153						10'966'152	100%	5'922'457	5'922'457				Total

7. Zielsummen und weitere Beiträge

	Beitrags- schlüssel	Ausserordentl. Beiträge	Zielsumme Institut	Zielsumme HEKS	Zielsumme HEKS	
	2023	Bundeszentren	Bossey		Flüchtlingshilfe	
	%	CHF	CHF	CHF	CHF	
AG	7.800%	36'658	4'680	191'011	80'724	AG
AI/AR	1.166%	5'479	699	28'548	12'065	AI/AR
BE-JU-SO	25.545%	120'062	15'327	625'593	264'384	BE-JU-SO
BL	4.505%	21'173	2'703	110'321	46'623	BL
BS	1.013%	4'762	608	24'810	10'485	BS
FR	1.406%	6'610	844	34'442	14'556	FR
GE	1.063%	4'995	638	26'026	10'999	GE
GL	0.568%	2'671	341	13'916	5'881	GL
GR	3.107%	14'602	1'864	76'083	32'154	GR
LU	1.746%	8'207	1'048	42'763	18'072	LU
NE	0.816%	3'835	490	19'985	8'446	NE
NW	0.226%	1'060	135	5'523	2'334	NW
OW	0.171%	806	103	4'200	1'775	OW
SG	5.326%	25'033	3'196	130'436	55'124	SG
SH	1.276%	5'999	766	31'261	13'211	SH
SO	1.034%	4'861	621	25'329	10'704	SO
SZ	0.773%	3'633	464	18'932	8'001	SZ
TG	4.171%	19'606	2'503	102'158	43'173	TG
TI	0.123%	580	74	3'024	1'278	TI
UR	0.067%	316	40	1'645	695	UR
VD	8.692%	40'855	5'215	212'876	89'964	VD
VS	0.230%	1'080	138	5'629	2'379	VS
ZG	1.329%	6'245	797	32'540	13'752	ZG
ZH	27.394%	128'751	16'435	670'860	283'516	ZH
EMK	0.451%	2'121	271	11'051	4'670	EMK
TOTAL	100%	470'000	60'000	2'448'962	1'034'965	TOTAL



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

15

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Finanzplan 2024 – 2027

Antrag

Die Synode nimmt den Finanzplan für die Jahre 2024 – 2027 zur Kenntnis.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Allgemeine Bemerkungen

Wie der Voranschlag ist auch der Finanzplan nach GAAP FER 21 dargestellt und enthält neben der Betriebsrechnung die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

Die Planungsperiode umfasst die Jahre 2024 bis 2027, im Jahr 2023 beginnt eine neue Legislatur. Wie bereits im Voranschlag für das Jahr 2023 erläutert, wird der Rat seine neuen Projekte und einen zugehörigen Zeitplan nach der Erarbeitung der Legislaturziele Anfang 2023 festlegen. Der vorliegende Finanzplan schreibt den Voranschlag 2023 daher im Wesentlichen fort.

Der Rat hat im Jahr 2022 ein neues Organisationsreglement mit einem neuen Organigramm verabschiedet. Die Personalplanung für das Jahr 2023 bildet diese Struktur bereits ab. Für den Planungszeitraum 2024 bis 2027 geht er von einer konstanten Mitarbeitendenstruktur aus. Aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Konsumentenpreise sieht er eine moderate Lohnerhöhung von 1% pro Jahr vor.

Die grösste Herausforderung der Zukunft wird ein sich abzeichnendes Ungleichgewicht sein: Die Synode hat dem Rat der EKS in den vergangenen Jahren zusätzliche Aufgaben übertragen und wird ihr voraussichtlich weitere Aufgaben geben (z. B. Liturgiekommission). Impulse für neue Projekte erwartet der Rat auch von den strategischen Ausschüssen, die ihre Arbeit Ende 2021 aufgenommen haben. Der Rat wird diese Projekte unter Einbezug der Ausschüsse definieren. Gleichzeitig hat die Studie zur Zukunft der Kirchenfinanzen gezeigt, dass den Mitgliedkirchen in den kommenden Jahren weniger Mittel zur Verfügung stehen werden. Höhere Aufwendungen aufgrund steigender Konsumentenpreise werden den Effekt noch verstärken. Rat und Synode müssen daher in der neuen Legislatur gemeinsam inhaltliche Prioritäten setzen und die Verteilung der finanziellen Mittel überdenken.

2. Betriebsrechnung 2023 bis 2027

	Voranschlag 2023		Finanzplan 2024		Finanzplan 2025		Finanzplan 2026		Finanzplan 2027	
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
Erträge										
Mitgliederbeiträge	5'922	72.6	5'922	72.6	5'922	72.6	5'922	72.6	5'922	72.6
Weitere Beiträge zu Projekten, Diensten, Angeboten	589	7.2	589	7.2	589	7.2	589	7.2	589	7.2
Zielsummen zur Weiterleitung	1'124	13.8	1'124	13.8	1'124	13.8	1'124	13.8	1'124	13.8
Kollekten für Fonds	495	6.1	495	6.1	495	6.1	495	6.1	495	6.1
Total Ertrag aus internen Mitteln	8'130		8'130		8'130		8'130		8'130	
Erträge aus erbrachten Leistungen	26	0.3	26	0.3	26	0.3	26	0.3	26	0.3
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Total Erträge	8'156	100.0	8'156	100.0	8'156	100.0	8'156	100.0	8'156	100.0
Betriebsaufwand										
Summe Projekte und «Dienste und Angebote»	-5'682	67.6	-5'693	68.3	-5'684	68.1	-5'570	67.4	-5'571	67.1
Total Strukturaufwand	-2'724	32.4	-2'641	31.7	-2'663	31.9	-2'693	32.6	-2'735	32.9
Total Betriebsaufwand	-8'406		-8'334		-8'347		-8'263		-8'306	
Betriebsergebnis	-250		-178		-191		-107		-150	
Total Finanzergebnis	45		45		45		45		45	
Total Übriges Ergebnis	2		0		0		0		0	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	-203		-133		-146		-62		-105	
Veränderung des Fondskapitals										
Zweckgebundene Fonds:										
Zuweisung	-1'028		-965		-965		-965		-965	
Verwendung	1'031		976		976		976		976	
Freie Fonds:										
Zuweisung	-30		-30		-30		-30		-30	
Verwendung	207		167		132		102		103	
Total Veränderung des Fondskapitals	180		148		113		83		84	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	-23		15		-33		21		-21	
Zuweisungen										
Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	23		-15		33		-21		21	
Jahresergebnis	0		0		0		0		0	

2.1. Erträge

Der Finanzplan der Jahre 2024 bis 2027 geht von gleichbleibenden Beiträgen aus. Sollten in den nächsten Jahren Aufgaben zur EKS verlagert werden, sollte auch eine Anpassung der Beiträge in Betracht gezogen werden.

Der Rat geht von unveränderten ausserordentlichen Beiträgen für die Seelsorge in den Bundeszentren, Beiträgen der *e.G. Übereinkunft Diakonie Schweiz* für die Projekte der Diakonie Schweiz sowie Beiträgen zu Veranstaltungen der EKS (KKP, Frauenkonferenz, Synode) aus.

Für die Zielsummen und die Kollekten für Fonds wird ebenfalls Kontinuität unterstellt.

2.2. Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote›

Der Aufwand für Projekte und ‹Dienste und Angebote› enthält die geplante Arbeitszeit und den Sachaufwand.

Die Personalaufwendungen berücksichtigen eine leichte Lohnsteigerung im Rahmen der Teuerung in Höhe von 1%, die Personalstruktur wird als unverändert angenommen.

Die internationalen Organisationen werden weiterhin durch ordentliche Beiträge in unveränderter Höhe und durch Beiträge zu konkreten Projekten, insbesondere zu den Vollversammlungen, unterstützt.

Im Jahr 2024 gehen ausserordentliche Beiträge zur Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE und das Global Christian Forum. Im Jahr 2025 sollen die Vollversammlung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen WGRK in Thailand und die Täufer-Bewegung, die ihr 500 jähriges Jubiläum feiern wird, unterstützt werden. Diese Aufwendungen werden vollständig durch Entnahmen aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen kompensiert.

Der Rat wird im Jahr 2023 die neuen Legislaturziele beschliessen. Daraus können sich neue Projekte oder ‹Dienste und Angebote› ergeben, während andere entfallen. Der Finanzplan geht von leicht sinkenden Sachaufwendungen im Planungszeitraum aus.

2.3. Strukturaufwand

Zum Strukturaufwand gehören die Aufwendungen der Synode, des Rates und des Präsidiums sowie die der Zentralen Dienste, soweit sie nicht Projekten zugeordnet werden können. Darüber hinaus buchen die Mitarbeitenden, die i. d. R. an Projekten arbeiten, ihre Arbeitszeiten hier, wenn sie Aufgaben für die administrativen Bereiche übernehmen, z. B. die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Es erfolgt keinerlei Umlage der Strukturaufwendungen auf die Bereiche.

Die Liegenschaft wird jährlich mit ca. 100 TCHF abgeschrieben. Die Abschreibung wird gegen die Neubewertungsreserve gebucht, die Abschreibung ist somit erfolgsneutral. Für die übrige Infrastruktur sind jährliche Abschreibungen in Höhe von rund 20 TCHF vorgesehen.

2.4. Finanzergebnis

Wie im Voranschlag werden die Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen sowie die Aufwendungen budgetiert, Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

2.5. Übriges Ergebnis

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über die EKS angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Darüber hinaus erbringt die EKS bis voraussichtlich 2024 administrative Aufgaben für den Schweizerischen Rat der Religionen SCR. Diese Aufwendungen werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR kompensiert und belasten das Jahresergebnis nicht.

2.6. Fondsergebnis

Details enthält die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

3. Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2024 bis 2027

Konten	Anfangs- bestand 1.1.2024	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds- transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2027
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	0					0
Fonds Frauenarbeit	72		200		-200	72
Fonds Menschenrechte	68		100		-84	84
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	504		1'680		-1'680	504
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	331		0		-60	271
Fonds Schweizer Kirchentage	153		0		0	153
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		1'880		-1'880	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	42		0		0	0
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	1'170		3'860		-3'904	1'084
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'586		0		-397	2'189
Schwankungsreserven Wertschriften	1'434		0		0	1'434
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88		0		0	88
Fonds Huldrych Zwingli	837		0		0	837
Fonds Internationale Veranstaltungen	247		120		-95	272
Fonds John Jeffries	1'204		0		-12	1'192
Fonds Publikationen / Dokumentationen	0		0		0	0
Solidarfonds	21		0		0	21
Erarbeitetes Kapital	2'541			-20		2'521
Jahresergebnis	-23	-18		20		-21
Organisationskapital	8'935	-18	120	0	-504	8'533

Die freien Fonds werden gemäss ihrer Reglemente, die zweckgebundenen Fonds gemäss der Verordnungen geführt. Reglemente und Verordnungen wurden im Jahr 2022 aktualisiert.

Das Kapital der Protestantischen Solidarität Schweiz wurde im Jahr 2019 an den Kirchenbund übergeben. Der Finanzplan geht von konstanten Erträgen aus der Reformationskollekte und der Konfirmandengabe in Höhe von 420 TCHF pro Jahr aus.

Gemäss AV-Beschluss wurde die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA Ende 2017 eingestellt. Das Restkapital des Fonds wird zur Unterstützung konkreter Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland und seit 2021 auch zur strukturellen Unterstützung in ausserordentlichen Situationen eingesetzt. Die Kirchen im Ausland müssen dazu einen Antrag an den Fonds stellen. Der Finanzplan rechnet mit Auszahlungen in Höhe von 15 TCHF pro Jahr. Beiträge werden so lange gewährt, bis das Fondskapital aufgebraucht ist. In den letzten Jahren lagen die Anträge unter den Erwartungen.

Die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren werden jeweils im selben Jahr vollständig ausgezahlt. Sie werden im Jahr 2023 von vorher 420 TCHF auf 470 TCHF erhöht.

Das Kapital des SCR wird erfolgsneutral ausgebucht, wenn das Mandat im Jahr 2024 beendet wird.

Das Organisationskapital wird im Planungszeitraum um ca. 460 TCHF reduziert. Diese Kapitalreduzierung erklärt sich wie folgt:

Im Jahr 2010 wurde die Liegenschaft am Sulgenauweg neu bewertet. Ein Wert in gleicher Höhe wurde gegen die Neubewertungsreserve gebucht, die jährlich um die Abschreibungen der Liegenschaft reduziert wird. Diese planmässige Abschreibung erklärt ca. 400 TCHF der Kapitalreduzierung.

Dem Fonds CHKiA werden in Summe 60 TCHF entnommen.

Der Fonds John Jeffries wird um die Abschreibungen für die Fenster der Liegenschaft am Sulgenauweg planmässig entnommen.

Der Finanzplan erwartet für den gesamten Planungszeitraum in der Summe einen leichten Aufwandsüberschuss in Höhe von rund 20 TCHF.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

16

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Wahl der Revisionsstelle für die Jahre 2023 – 2025

Antrag

Die Synode wählt als Revisionsstelle für die Jahre 2023 – 2025 (Jahresrechnungen 2022 – 2024) die BDO AG, Bern.

Bern, 16. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. i) des Finanzreglements wählt die Synode die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre.

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nach Art. 727 OR sind nicht gegeben. Daher genügt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR.

Die BDO AG prüft die Jahresrechnungen seit 2015. Gemäss Art. 730a Abs. 1 OR ist die Wiederwahl der Revisionsstelle möglich. Im Falle einer ordentlichen Prüfung darf die Person, die die Prüfung leitet, ihr Mandat längstens sieben Jahre ausüben, für eine eingeschränkte Revision gibt es keine Vorschriften. Da der bisherige Prüfungsleiter zum Jahresende 2022 in den Ruhestand geht, wird aber ein Wechsel notwendig.

Die Revision der Jahre 2015 bis 2021 durch die BDO AG erfolgte zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Darüber hinaus hat die BDO AG den Rat bei ausserordentlichen Problemstellungen gut beraten. Er beantragt der Synode daher, die Revisionsstelle BDO AG, Bern für die Jahre 2023 bis 2025 wieder zu wählen.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

17.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KME): Jahresbericht 2021

Antrag

Die Synode nimmt den Jahresbericht 2021 der KME Koordinationskonferenz der Missionsorganisationen und der EKS zur Kenntnis.

Bern, 17. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KME)

Jahresbericht 2021

Die KME tagte am 9. Februar, sowie am 27. April in virtueller Form und am 17. November in den Räumlichkeiten der EKS. Im Rahmen ihres Mandats übermittelte sie der Synode der EKS ihren Jahresbericht sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung von *mission 21* (m21) und *DM – Dynamique dans l'échange* (DM). Zudem beantragte sie bei der Synode der EKS die Beibehaltung des vorgesehenen Sockelbeitrags der Kirchen für die Missionsarbeit.

Die Zusammensetzung der KME blieb weitgehend unverändert; die Teilnehmenden sind:

Moderation:	Benedict Schubert
EKS:	Daniel Reuter, Damian Kessi, Serge Fornerod
DM:	Jean-Luc Blondel, Nicolas Monnier
Mission 21:	Margrit Schneider, Jochen Kirsch, Andrea Trümpy

Die Ergebnisprotokolle erstellte Jean-Luc Blondel. Margrit Schneider teilte den Mitgliedern der KME bei der Sitzung im Juni 2021 mit, dass sie im September 2021 aus dem Vorstand von M21 austritt. Andrea Trümpy folgte ihr ab November 2021 nach.

Beziehungen zwischen den Missionsorganisationen und den Kirchen

Die KME setzte ihre 2020 begonnenen Überlegungen fort, sowohl über ihre eigene Zukunft wie auch ganz allgemein über die Beziehungen von DM und Mission 21 zu den Kirchen in der Schweiz. Es wurden verschiedene Optionen diskutiert, von der Auflösung der Konferenz bis hin zu ihrer Öffnung für andere Mitglieder. Da aktuell die KME die einzige Koordinationsplattform von EKS (durch ihren Rat) und ihren Missionsorganisationen darstellt, standen bei den Mitgliedern der KME die Aktualisierung sowohl der Aufgaben der KME wie auch gegebenenfalls ihrer Zusammensetzung im Fokus ihrer Überlegungen. Der Beschluss der Synode der EKS vom 8. und 9. November 2021 (die Idee dazu war in der KME entstanden), eine Grundsatzdebatte über Mission bei einer der nächsten Synode (voraussichtlich im Juni 2023) anzustossen, bietet eine gute Gelegenheit, mit den Kirchen mögliche Optionen zur Stärkung ihrer Partnerschaft mit ihren Missionsorganisationen (gemäss § 8 der EKS-Verfassung) und zur Sicherstellung einer guten strategischen Koordination zwischen diesen Organisationen und den Kirchenleitungen zu besprechen.

Die Umsetzung einer solchen Koordination ist im Übrigen auf regionaler Ebene bereits im Gange. So hat die Missionssynode von DM im November 2021 nach mehreren Vernehmlassungen den Präsidenten der Plateforme Terre Nouvelle des Églises romandes (PTNER)

zum Mitglied des Rates von DM gewählt, wodurch auch in Zukunft von Amts wegen ein Mitglied einer Kirchenleitung in diesem Entscheidungsgremium von DM vertreten sein wird; ein breiterer Dialog zwischen der PTNER und DM wird ebenfalls fortgesetzt.

Die internationale Struktur von Mission 21 lässt diese Art von Mechanismus nicht zu. Die Verbindung zwischen M21 und der EKS ist unter anderem dadurch gewährleistet, dass ein Mitglied des Synodalrats einer Mitgliedkirche im Rat von M21 vertreten ist und dieses Mitglied auch Delegierter oder Delegierte seiner Kirche in der EKS-Synode ist. Darüber hinaus gibt es Überlegungen, wie die Verbindung zwischen der EKS und der Kontinentalversammlung Europa (KVE) von M21 gestärkt werden kann.

Die KME beantragte gemäss ihrem Mandat auch der Synode der EKS (die den Antrag über den Rat EKS erhielt) die Sockelbeiträge der Mitgliedkirchen für die Missionsorganisationen. Die KME ist den Kirchen für ihre treue finanzielle Unterstützung dankbar.

Informationsaustausch zu weiteren Themen

Die Treffen der KME sind eine Gelegenheit für einen regen Austausch von Informationen auf operativer und institutioneller Ebene zwischen den teilnehmenden Organisationen. Auf diese Weise erhalten die Vertreter der EKS auch Informationen aus erster Hand von den Missionsorganisationen, die nicht unbedingt Bestandteil von schriftlichen Mitteilungen sind.

Sowohl DM als auch M21 berichteten über die Beschlüsse ihrer jeweiligen Synoden und die Herausforderungen im operativen Bereich, die die Coronapandemie für die Beziehungen zwischen den Partnern und die Finanzierung ihrer Arbeit mit sich brachte (bei den Finanzen gab es aufgrund der Covid-19-Krise deutliche Einbusse).

M21 informierte über wichtige strategische Beschlüsse, die auf den verschiedenen Sitzungen des Jahres gefasst wurden: es wurden zwei prioritäre Handlungsfelder festgelegt (M21 als internationale Lerngemeinschaft / Internationale Entwicklungszusammenarbeit) sowie die Rolle der Kontinentalversammlungen als Entscheidungsinstanzen und Orte des gemeinschaftlichen Lernens geklärt und gestärkt.

Auf einen Bedarf im französischsprachigen Raum reagierend wurde im Herbst 2021 am Ökumenischen Institut in Bossey eine erste theologische Ausbildung im Bereich Interkulturalität durchgeführt. DM hatte diesen Kurs mitinitiiert und bemüht sich auch weiterhin, diese Art von Ausbildung möglichst auch auf akademischer Ebene mehr Raum zu verschaffen.



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

17.2/17.3

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Missionsorganisationen, Jahresberichte 2021

Anträge

1. Die Synode nimmt den Jahresbericht 2021 (in französischer Sprache) von DM – Dynamique dans l'échange zur Kenntnis.
2. Die Synode nimmt den Jahresbericht 2021 von Mission 21 zur Kenntnis.

Bern, 17. August 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Die an der Sommer-Abgeordnetenversammlung im Juni 2010 beschlossene Einrichtung einer «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK (KMS)» (neue Bezeichnung ab 1.1.2020: «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KME)») gibt den Missionsorganisationen das Recht, die Berichte und Anträge an der Synode mündlich zu vertreten. Die Synode erhält die Kompetenz, die Berichte der Missionsorganisationen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Jahresberichte 2021 finden Sie unter:

- https://www.dmr.ch/wp-content/uploads/2022/07/DM_RA2021_180x180-corrige.pdf
- https://www.mission-21.org/fileadmin/Webseite_Mission_21/Publikationen/Jahresbericht/m21_jb-2021_web-es.pdf



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

18.1.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeinde- diakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz: Wahl der Präsidentin oder des Präsi- denten des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt – gestützt auf Artikel VII des Stiftungsstatuts der fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – Rosemarie Manser als Präsidentin des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2023 – 2026.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Gemäss Art. VII. des Stiftungsstatuts der fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz wählt die Synode der EKS den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

Rosemarie Manser stellt sich als Präsidentin des Stiftungsrates fondia für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung. Somit schlagen der Rat EKS sowie der Stiftungsrat fondia der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2026 zur Wahl als Präsidentin vor:

Rosemarie Manser



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

18.1.2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeinde- diakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz: Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt – gestützt auf Artikel VII des Stiftungsstatuts der fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz – folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates fondia für die Amtsdauer 2023 – 2026:

Andreas Burri
Roland Frey
Jacqueline Lavoyer-Bünzli
Annina Policante-Schön
Liliane Rudaz-Kägi
Stephan Schranz
Simon Wyss

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz wie folgt zusammen:

Präsidium	Rosemarie Manser	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2019 – 2022
Mitglieder	Andreas Burri	Wahl durch Synode für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Roland Frey	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Esther Gaillard	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Jacqueline Lavoyer-Bünzli	Wahl durch Synode für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Annina Policante-Schön	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Liliane Rudaz-Kägi	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Stephan Schranz	Wahl durch Synode für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Simon Wyss	Wahl durch AV für die Amtsdauer 2019 – 2022

Nachdem der Rat EKS ab 2023 in neuer Zusammensetzung tätig sein wird, wird die Vertretung des Rates EKS im Stiftungsrat fondia an der Sommersynode 2023 zur Wahl vorgeschlagen.

Für die Amtsdauer 2023 – 2026 stellen sich folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates fondia zur Wahl zur Verfügung:

Mitglieder	Andreas Burri	bisher
	Roland Frey	bisher
	Jacqueline Lavoyer-Bünzli	bisher
	Annina Policante-Schön	bisher
	Liliane Rudaz-Kägi	bisher
	Stephan Schranz	bisher
	Simon Wyss	bisher



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

18.2.1

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Schweizerische Reformationsstiftung SRS: Wahl von fünf Mitgliedern des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt – gestützt auf Artikel 6 der Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung – folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates für die Amtsdauer 2023 – 2026:

Regine Becker
Pierre-Philippe Blaser
Barbara Fankhauser
Peter J. Winzeler

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirchen Schweiz EKS wählt fünf Mitglieder und die Plenarversammlung der Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS vier Mitglieder in den Stiftungsrat der Schweizerischen Reformationsstiftung. Aktuell setzt sich der neunköpfige Stiftungsrat zusammen:

Präsidium	Daniel de Roche	Wahl durch PSS für die Amtsdauer 2019 – 2022
Mitglieder	Regine Becker	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Pierre-Philippe Blaser	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Emidio Campi	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Hans Deflorin	Wahl durch PSS für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Brigitta Josef Rahn	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Peter A. Schneider	Wahl durch PSS für die Amtsdauer 2019 – 2022
	Peter J. Winzeler	Wahl durch SEK für die Amtsdauer 2019 – 2022

Die durch die PSS zu wählenden Stiftungsratsmitglieder wurden bereits am 22. Juni 2022 gewählt. Es sind dies: Daniel de Roche, Daniel Inäbnit, Brigitta Josef Rahn und Peter Andreas Schneider.

Der Rat EKS schlägt der Synode vor, folgende Personen als Mitglieder des Stiftungsrates der Schweizerischen Reformationsstiftung für die Amtsdauer 2023 – 2026 zu wählen:

Mitglieder	Regine Becker	bisher
	Pierre-Philippe Blaser	bisher
	Barbara Fankhauser	neu
	Peter J. Winzeler	bisher



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra

18.2.2

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Schweizerische Reformationsstiftung SRS: Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für die Amtsdauer 2023 – 2026

Antrag

Die Synode wählt – gestützt auf Artikel 9 der Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung – für die Amtsdauer 2023 – 2026 Clemens Gubler und Christian Zippert als Rechnungsrevisoren.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Artikel 9 der Statuten der Schweizerischen Reformationsstiftung lautet:

Revisionsstelle

¹ Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei nicht dem Stiftungsrat angehörende Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie sind wiederwählbar.

² Statt der Revisoren/Revisorinnen kann die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes eine qualifizierte Revisionsfirma zur Kontrollstelle wählen, wobei für die Wiederwahl keine Beschränkung gilt.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen des Stiftungsrates und die statutengemässe Anlage des Stiftungsvermögens.

Der Rat EKS schlägt der Synode zur Wiederwahl als Rechnungsrevisoren der Schweizerischen Reformationsstiftung für die Amtsdauer 2023 – 2026 vor:

Clemens Gubler	bisher
Christian Zippert	bisher



**Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

Schweizerische Reformationsstiftung: Revision der Statuten

Anträge

1. Die Synode genehmigt die Revision der Statuten der Reformationsstiftung.
2. Die Synode genehmigt die Revision des Stiftungsreglements der Reformationsstiftung (neu: Organisationsreglement).

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Begründung

Die Begründung erfolgt seitens des Stiftungsrates der Reformationsstiftung. Darauf wird verwiesen. Der Stiftungsrat hat im Einzelnen folgende Dokumente für den Antrag vorbereitet:

- begleitender Bericht
- vorgeschlagene Statutenänderung
- vorgeschlagene Änderung des Stiftungsreglements

Der Rat EKS empfiehlt der Synode, der Überantwortung der Stiftungsaufsicht von der Synode EKS auf die Eidgenössische Stiftungsaufsicht zuzustimmen. Mit der Wahl der Stiftungsratsmitglieder durch die Synode EKS bleibt die Reformationsstiftung weiterhin mit der EKS eng verbunden. Auch sollen sich Stiftungsrat und Rat EKS gegenseitig zu den Wahlvorschlägen für den Stiftungsrat konsultieren und sich darüber einigen. Für den Rat EKS ist der mit der Statutenrevision eingeschlagene Weg für eine erfolgreiche – und den heutigen Verhältnissen angepasste – Stiftungstätigkeit wichtig und unterstützenswert.

**Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz
vom 7. – 8. November 2022**

Schweizerische Reformationsstiftung: Begründung des Antrags zur Revision der Statuten und des Organisationsreglements

Murten, 26. September 2022

Schweizerische Reformationsstiftung

Der Stiftungsrat

Der Präsident:
Daniel De Roche

Der Aktuar:
Peter A. Schneider

A. Revision der Statuten

Aufgrund einer Gesetzesänderung muss die Schweizerische Reformationsstiftung neu ins Handelsregister eingetragen werden. Dies ist die Gelegenheit, die Statuten der Stiftung zu modernisieren und zu verkürzen. Die meisten Änderungen wurden in diesem Hinblick vorgenommen und schliessen ebenfalls redaktionelle Anpassungen (wie z. B. SEK in EKS) ein. Inhaltlich bedeutend werden insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

1. Wechsel der Aufsichtsbehörde und Umwandlung in eine klassische Stiftung

Die Stiftung sieht die Eidgenössische Stiftungsaufsicht als neue Aufsichtsbehörde vor und plant, zivilrechtlich in eine klassische Stiftung umgewandelt zu werden. Die Verbindung mit der EKS ist jedoch gewährleistet, denn die Synode der EKS bleibt weiterhin Wahlbehörde für die Mitglieder des Stiftungsrates und genehmigt allfällige Statutenänderungen. Der Stiftungsrat einigt sich mit dem Rat der EKS über die Kandidatinnen und Kandidaten, die der Synode der EKS zur Wahl vorgeschlagen werden.

Diese neue Organisation der Stiftung würde einerseits die Abläufe vereinfachen und andererseits die Positionierung der Stiftung als moderne, transparente und unabhängige Stiftung unterstreichen, was sich auf die Erfolgchancen bei zukünftig allfällig notwendigen Fundraisingaktivitäten positiv auswirkt. Zudem ist eine externe Aufsichtsbehörde vorzuziehen, da die EKS selbst als Empfängerin von Unterstützungen durch die Schweizerische Reformationsstiftung in Betracht fällt (z. B. «Rendez-vous Bundeshaus», Publikationen und Homepage zum Jubiläum von Johannes Calvin).

2. Sitzverlegung

Da sich der administrative Sitz der Stiftung seit dem Jahr 2011 in Murten, im Kanton Freiburg, befindet, plant die Stiftung, ihren Sitz in den Kanton Freiburg zu verlegen, dies rein aus Gründen der Praktikabilität und der Nähe.

Im Übrigen hat die kantonale Steuerverwaltung des Kantons Freiburg die Frage der Steuerbefreiung bereits geklärt und am 24. Juni 2022 einen positiven Vorentscheid gefällt.

3. Kapitalbestimmung

Das Gesetz sieht keinen Mindestinhalt für die Stiftungsurkunde vor. Gemäss der Doktrin sowie der Praxis der Aufsichtsbehörden wird in der Stiftungsurkunde in der Regel nur das Anfangskapital, welches bei der Errichtung der Stiftung gestiftet wurde, als wesentliches Element der Stiftungsdefinition aufgeführt. Diese Bedingung ist mit dem vorgeschlagenen Wortlaut der Kapitalbestimmung erfüllt (vgl. Art. 3 Abs. 1), so dass die neuen Statuten von der ESA als genehmigungsfähig erachtet wurden.

Das gesamte Vermögen der Stiftung bleibt untrennbar an den Stiftungszweck gebunden und der Bestand der Stiftung als «ewige Stiftung» wird durch die Statutenrevision nicht gefährdet. Zudem besteht kein Risiko, dass die EKS bei allfälligen finanziellen Schwierigkeiten der Stiftung Kapital einschiessen müsste, denn dies ist in den Statuten nicht vorgesehen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen stellt der Stiftungsrat fest, dass die Revision der Statuten eine sinnvolle Anpassung an die heutigen Verhältnisse darstellt und rechtmässig ist. Somit sind die Voraussetzungen für eine Statutenänderung gemäss Art. 11 Abs. 1 der aktuellen Statuten gegeben.

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht als zukünftige Aufsichtsbehörde hat am 13. April 2022 im Rahmen der Vorprüfung bestätigt, dass sie die geplante Revision der Statuten als genehmigungsfähig erachtet.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. c der aktuellen Statuten müssen die geplanten Änderungen der Stiftungsstatuten von der Synode der EKS genehmigt werden. Anschliessend müssen sie von der ESA für die Aufnahme ihrer Aufsichtstätigkeit und für die Eintragung der Stiftung ins Handelsregister des Kantons Freiburg formell auf ihre Rechtmässigkeit geprüft und genehmigt werden.

Der Rat bittet die Synode der EKS um Genehmigung der Revision der Statuten.

B. Revision des Organisationsreglements

Der Stiftungsrat hat ebenfalls eine Revision seines Organisationsreglements vorgesehen. Vornehmlich resultieren die Anpassungen aus den an den Statuten gewünschten Änderungen und bedürfen daher keines gesonderten Kommentars. Jedoch wurden Wiederholungen zu den Statuten gelöscht, einige Inkohärenzen beseitigt und kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Ausserdem werden mit den gewünschten Änderungen die Kompetenzen präzisiert und an der Praxis angepasst sowie die Organisation der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten modernisiert. Insbesondere wurde vorgesehen, dass sich der Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr versammelt und dass dessen Sitzungen auch virtuell stattfinden können.

STATUTEN

der

Schweizerischen Reformationsstiftung

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Reformationsstiftung" besteht seit dem 24. Mai 1918 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg.

Artikel 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Wahrung, Stärkung und Ausbreitung des evangelisch-reformierten Glaubens und Handelns schweizerischer Prägung, insbesondere die Unterstützung sowohl der konfessionellen wie der sprachlichen Diaspora.

Die Stiftung hat ausschliesslich kirchlichen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Artikel 3

Stiftungsvermögen

Der Stifter hat der Stiftung bei der Errichtung den Betrag von Fr. 500'000.- übertragen.

Das Stiftungsvermögen ist nach den allgemein anerkannten Regeln einer sorgfältigen, professionellen Vermögensanlage, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität, und unter angemessener Berücksichtigung ethischer Kriterien zu verwalten. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten in einem Anlagereglement.

Artikel 4

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenossenschaft.

Artikel 5

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS);
- c) die Revisionsstelle;
- d) die vom Stiftungsrat aufgrund eines Organisationsreglements eingesetzten weiteren geschäftsführenden Organe.

Artikel 6

Der Stiftungsrat

1) Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Im Organisationsreglement können Amtszeitbeschränkungen und Altersgrenzen eingeführt werden.

Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates sowie die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäss Artikel 7 hiernach von der Synode der EKS auf Vorschlag des Stiftungsrates gewählt, wobei sich der Stiftungsrat und der Rat der EKS nach gegenseitiger Konsultation über die Wahlvorschläge einigen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und regelt die Zeichnungsbefugnis für die Stiftung.

2) Kompetenzen und Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen des Stifters und vertritt sie gegen aussen. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und/oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich trägt er die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- die Beschlussfassung über die an die Stiftung gerichteten Gesuche;
- den Erlass und die Änderung von Reglementen, namentlich über die Organisation der Stiftung (Organisationsreglement) sowie über die Anlage des Stiftungsvermögens (Anlagereglement). Das Organisationsreglement der Stiftung sowie dessen Änderung bedarf überdies der Genehmigung durch die Synode der EKS gemäss Artikel 7 hiernach;
- den Erlass von weiteren Ausführungsbestimmungen, dauernden Verfügungen und Ordnungen, des Reglements über die Umsetzung des Zweckartikels der Statuten und dergleichen im Rahmen von Statut und Reglementen;
- die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;

- die Weiterleitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsbericht an die Synode der EKS zur Kenntnisnahme;
- die Weiterleitung des Jahresberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsbericht an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) zur Genehmigung;
- die Genehmigung des Budgets;
- die Wahl der Revisionsstelle und die Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich des Büros;
- die Anträge an die ESA betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Genehmigung der Synode der EKS gemäss Artikel 7 hiernach vorgängig einzuholen ist.

Artikel 7

Die Synode der EKS

Die Synode der EKS hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen:

- die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stiftungsrates, wobei sich der Stiftungsrat und der Rat der EKS nach gegenseitiger Konsultation über die Wahlvorschläge einigen;
- die Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung samt Revisionsbericht der Stiftung;
- die Genehmigung bei einer Änderung der Statuten und bei der Auflösung der Stiftung zuhanden der ESA, welche vom Stiftungsrat zusammen mit dem eigenen Antrag der ESA unterbreitet wird;
- die Genehmigung des vom Stiftungsrat erlassenen oder geänderten Organisationsreglements der Stiftung.

Sämtliche Anträge und/oder Informationen zuhanden der Synode der EKS werden an den Rat der EKS adressiert, welcher für die Weiterleitung an die Synode verantwortlich ist.

Artikel 8

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Fähigkeit und Unabhängigkeit verfügt. Namentlich darf sie weder einem anderen Organ der Stiftung angehören noch Funktionen für die Stiftung ausüben, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung;
- die Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Revisionsbericht zusammen mit der Jahresrechnung und dem Jahresbericht der ESA.

Artikel 9

Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der ESA Gesuche um Änderung der Statuten zu unterbreiten. Vorgängig holt er dazu die Genehmigung der Synode der EKS gemäss Art. 7 hiervor ein.

Artikel 10

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn ihr Zweck unerreichbar werden sollte.

Allenfalls verbleibende Stiftungsmittel fallen an die Protestantische Solidarität Schweiz oder, falls diese nicht mehr bestehen sollte, an eine durch die Synode der EKS bestimmte Organisation oder an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken.

Übergangsbestimmung zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1 (Anzahl der Stiftungsratsmitglieder)

In der Übergangszeit werden Stiftungsratsmitglieder bei Abgang nicht ersetzt, bis der Stiftungsrat die neu vorgegebene Anzahl von maximal sieben Mitgliedern erreicht hat.

Vollständig überarbeitete Statuten gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 30. Mai 2022 und Genehmigung der Synode der EKS vom ...

ORGANISATIONSREGLEMENT

der

Schweizerischen Reformationsstiftung

Artikel 1

Aufgabenerfüllung

Die Schweizerische Reformationsstiftung nimmt ihre Aufgaben gemäss Statuten wahr.

Sie verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur.

Sie hält die Kosten für Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen.

Artikel 2

Organisation

1) Stiftungsrat

a. Amtsdauer und Altersgrenze

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtszeit ein. Stiftungsratsmitglieder können höchstens bis zum 70. Altersjahr gewählt oder wiedergewählt werden.

b. Sitzungen und Ausschüsse

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern führt der Stiftungsrat weitere Sitzungen durch.

Er kann Ausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben wählen.

Er wählt namentlich aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Büro aus mindestens 3 Mitgliedern sowie einen Anlage- und Finanzausschuss aus mindestens 3 Mitgliedern.

c. Kompetenzen

Der Stiftungsrat trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig und zweckmässig verfolgt werden. Er nimmt die Aufgaben gemäss Statuten wahr und ist zudem zuständig für:

- Festlegung der Einzelheiten der Organisationsstruktur;
- Einsetzung und Organisation oder Auslagerung seines Sekretariats;
- Periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck, auf Aktualität und Wirkung;
- Wahl von Ausschüssen oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Definition der Aufgaben und Organisation der Ausschüsse;
- Festlegen der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder;
- Festlegung der Entschädigungs- und Besoldungsordnung der Ausschüsse.

d. Sitzungsordnung

Der Stiftungsrat wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin einberufen und geleitet.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht anders beschlossen wird. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Mitglied ausdrücklich mündliche Beratung verlangt, und werden in der darauffolgenden Stiftungsratsitzung im Protokoll festgehalten und bestätigt.

Die Stiftungsrats- und Ausschusssitzungen können mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Sitzungen).

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Der Protokollführer oder die Protokollführerin muss nicht zwingend Mitglied des Stiftungsrates sein.

2) Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Die Synode der EKS nimmt die Aufgaben gemäss Statuten wahr.

Als Wahlorgan für den Stiftungsrat achtet die Synode der EKS darauf, dass:

- neben dem Rat der EKS und ihren Mitgliedkirchen auch die ihnen nahestehenden Werke und Organisationen im Stiftungsrat angemessen vertreten sind;
- die Geschlechter und die Sprachregionen ausgewogen vertreten sind.

3) Büro

a. Zusammensetzung

Das Büro besteht aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- dem Aktuar oder der Aktuarin.

b. Kompetenzen

Es führt selbständig und effizient die Geschäfte der Stiftung. Es erledigt alle Aufgaben, die in seinen Tätigkeitsbereich fallen, gemäss den Bestimmungen von Statuten, Reglementen, Ausführungsbestimmungen sowie Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte und der Sitzungen des Stiftungsrates;
- Periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit der Stiftung;
- Ausführung von Stiftungsratsbeschlüssen;
- Vorbereitung der Jahresrechnung zuhanden des Stiftungsrats;
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden des Stiftungsrats;
- Vorbereitung des Budgets zuhanden des Stiftungsrats;
- Festlegung seiner eigenen Organisation;
- Vertretung des Stiftungsrats nach aussen;
- Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Information und Unterstützung des Stiftungsrates bei der Vernetzung;
- Einsetzung und Organisation oder Auslagerung seines Sekretariats.

Vollständig überarbeitetes Organisationsreglement gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 30. Mai 2022 und Genehmigung der Synode der EKS vom



**Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern**

Synoden 2023: Orte und Daten

Anträge

1. Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass die Sommersynode auf Einladung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn vom 18.–20. Juni 2023 in Olten stattfindet.
2. Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass die Herbstsynode vom 5.–7. November 2023 in Bern stattfindet, d. h. am Sonntag, 5. November 2023 mit dem Gottesdienst zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa GEKE eröffnet wird.

Bern, 21. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Im Zusammenhang mit möglichen Anlässen zum 50-jährigen Bestehen der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa GEKE wurden für die Schweiz verschiedene Ideen geäußert. Eine Idee ist, einen festlichen Gottesdienst zu feiern und diesen an einen anderen Anlass anzuhängen.

Gleichzeitig wird eine Tagung zum 50-jährigen Bestehen der GEKE von Freitagnachmittag, 3. November 2023 bis Sonntag, 5. November 2023 in Bern weitergeplant, an die u. a. die Synodalen der EKS, die Kirchen- und Synodalräte der Mitgliedkirchen sowie ausländische Gäste eingeladen werden. Abschluss der Tagung und zugleich Eröffnung der EKS-Herbstsynode 2023 wäre ein gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl am Reformationssonntag, 5. November 2023 um 16:00 Uhr im Berner Münster.